

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Jahresbericht 1998

Bonn 1999

Februar 1999
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Str. 13/14
10178
Telefon: 030 / 24089 - 0

INHALT

Vorwort	4
Einführung	6
Bundeskanzler Kohl würdigt Arbeit der Wohlfahrtsverbände	6
Neue Schwerpunkte in der Sozialpolitik durch Politikwechsel	7
Dialog mit der neuen Bundesregierung aufgenommen	7
Positiver Trend bei Bundeszuschüssen setzt sich fort	9
Bedarfsdeckende Erhöhung der Sozialhilfe-Regelsätze notwendig	9
Humanitäre Leistungen für Flüchtlinge weiter eingeschränkt	9
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe neu geordnet	10
Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung sichern	11
Schwierige Umsetzung der Partnerschaftsmodelle in der Krankenversicherung	12
Solidarprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten	12
Journalistenmeeting zum Freiwilligen sozialen Engagement	13
„Sozialoscars“ für BRIGITTE-, WDR- und ZDF-Reportagen	13
Bericht der EU-Vertretung, Brüssel (einschließlich Europaausschuss)	15
Ausschussberichte	19
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Veränderungen des Sozialstaates“	19
Finanzausschuss	20
Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“	21
Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“	22
Arbeitskreis „Steuerpolitik/Steuern“	23
Ausschuss „Recht“	25
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“	27
Ausschuss „Zivildienst“	28
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“	29
Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“	30
Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“	32
Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“	35
Ausschuss „Migrationsdienste“	36
Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“	36
Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“	38
Stellungnahme	14
Pressemeldungen	44
Gremiensitzungen	45

VORWORT

Der Jahresbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 1998 macht mir einmal mehr deutlich, wie viele Energien und Ressourcen der Wohlfahrtsverbände seit Jahren durch die Kontroverse um den Umbau des Sozialstaates gebunden werden. Bereits im fünften Jahr drücken dieselben Begriffe den BAGFW-Jahresberichten ihren Stempel auf: Das Spannungsfeld zwischen Sozialstaat und Markt hat uns erneut beschäftigt; die Zukunft sozialer Sicherungssysteme liegt noch immer im Dunkeln; das Paradigma der Ökonomisierung der sozialen Arbeit gewinnt weiter an Einfluss; Sparanstrengung, Wettbewerb und Effizienz bleiben Schlüsselbegriffe. Kurzum: Sozialpolitischer Umbruch unter wirtschaftspolitischen Aspekten ist zur Dauerveranstaltung geworden.

Nach der rasch verklingenden Vereinigungseuphorie erwiesen sich die 90er Jahre eben nicht als Dekade der sozialen Erneuerung. Die Hoffnungen, die sich an die sozialgesetzgeberischen Initiativen der letzten zehn Jahre knüpften, blieben weitgehend unerfüllt: BSHG-Reform, KJHG und Pflegeversicherungsgesetz fielen hinter die Erwartungen zurück, die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wurden nachträglich abgeschmolzen.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Tendenz muss es bereits als Teilerfolg gewertet werden, dass die Abschaffung der Fachkraftquote in der Heimpersonalverordnung 1998 verhindert werden konnte. Die Pflegeeinrichtungen werden sich dem Preiswettbewerb und dem Druck der Kostenträger, die Gestaltung ihres Angebotes primär auf niedrige Entgelte auszurichten, zwar nicht entziehen können. Und dies ist im Wesentlichen nur durch reduzierte Personalaufwendungen (Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter/innen) möglich. Die Heimpersonalverordnung jedoch enthält zumindest für weitere zwei Jahre konkrete und alle Beteiligten bindende Vorgaben. Ob der Kraftakt der Wohlfahrtsverbände zum Erhalt der Fachkraftquote langfristig die Standards sichern wird oder lediglich einen Aufschub der Niveauabsenkung bedeutet, bleibt abzuwarten.

Das Hauptaugenmerk der BAGFW galt auch 1998 dem Ziel, die Arbeitsgrundlagen Freier Wohlfahrtspflege im Spannungsfeld zwischen „Sozialstaat“ und „Sozialmarkt“ zu erhalten. Eine mit zahlreichen Verbändeforschern durchgeführte Tagung erörterte folgerichtig aktuelle Tendenzen im Verhältnis zwischen Staat, Markt und Freier Wohlfahrtspflege „auf dem Weg in eine pluralistische Gesellschaft“. Es lässt hoffen, dass auf europäischer Ebene die Erkenntnis Raum greift, dass gemeinnützige Wohlfahrtsorganisationen in Staat und Gesellschaft sozialpolitisch unverzichtbar sind. Wohlfahrtsverbände werden nicht nur als ökonomische Faktoren verstanden, sondern als wichtige „Akteure des Sozialschutzes“. Die geduldige Arbeit der BAGFW im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union hat zu dieser Entwicklung erheblich beigetragen.

Neben der Sozialpflicht des Staates betonen die Wohlfahrtsverbände als subsidiäres Element das verantwortliche Handeln der Menschen für sich selbst und für ihre Mitmenschen; wir messen dem Ehrenamt eine große Bedeutung zu. Wir motivieren Bürgerinnen und Bürger zum Einsatz für das Gemeinwohl. Um möglichst viele Menschen für soziales Engagement zu gewinnen, braucht eine plurale Gesellschaft vielfältige Handlungsangebote. Diese weltanschauliche, religiöse und humanitäre Vielfalt erwächst aus unserer jeweiligen Wertgebundenheit. Wir verstehen uns insofern als Gemeinwohl-Agenturen, die auf der Grundlage ihrer Werthaltungen Gemeinschaft gestalten, sozialer Not vorbeugen und Hilfen bereitstellen.

Die Wohlfahrtsverbände haben sich in den letzten 150 Jahren aus bürgerschaftlicher Verantwortung gegründet und entwickelt. Bis heute leisten sie ihren Beitrag zur Bürgergesellschaft. Auch die außerordentliche Dynamik der Selbsthilfebewegung, die sich zunächst durchaus als Kritik an der Bevormundung durch die professionellen Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände verstanden hat, ist letztlich nur vor dem Hintergrund der fruchtbaren Kooperation beider Seiten verständlich. Wie viele andere in der langen Geschichte Freier Wohlfahrtspflege haben die Verbände auch diese Lektion gelernt. Die Selbsthilfebewegung hat in den letzten Jahrzehnten im Sinne von sozialen Suchbewegungen maßgeblich zur gesellschaftlichen Vielfalt beigetragen. Sie wurde möglich, weil die Menschen mündiger geworden sind, aber sie hat auch selbst zu dieser Mündigkeit beigetragen. Heute haben Millionen Menschen den Mut, ihre aus Betroffenheit und Erfahrung erwachsende Kompetenz dem Expertenwissen zur Seite und -wenn es sein muss -auch entgegenzustellen. Dies gilt gleichermaßen für gesundheitliche und sozio-kulturelle wie für psychosoziale Problemlagen. Dies gilt aber auch für gesellschaftspolitische Brüche: Denken wir an Arbeitslosen- und Vorruhestandsinitiativen, an Nachbarschaftszentren und die Frauenselbsthilfe oder an Immigrantenverbände und Solidargemeinschaften der älteren Generation und viele andere mehr.

All dies findet unter dem Dach der Wohlfahrtsverbände neben dem klassischen Ehrenamt, neben neuen und innovativen Projekten, neben Zivildienst und Freiwilligem Sozialem Jahr statt gemäß dem Anspruch der Verbände, Agenturen für gesellschaftliches Engagement und Gemeinwohl zu sein.

Im Namen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege danke ich allen Partnerinnen und Partnern in Politik und Gesellschaft für ihre Unterstützung, die wir auch weiterhin brauchen werden. Vor allem aber danke ich sehr herzlich unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die in Haupt- und Ehrenamt geleistete Arbeit.

Prof. Dr. Dieter Sengling
-BAGFW-Präsident 1998 -

EINFÜHRUNG

Die Federführung in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) lag 1998 beim *PARITÄTISCHEN* Wohlfahrtsverband, Frankfurt. Präsident der BAGFW war Professor Dr. Dieter Sengling, Vorsitzender des *PARITÄTISCHEN* Wohlfahrtsverbandes.

Bundeskanzler Kohl würdigt Arbeit der Wohlfahrtsverbände

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl empfing am 04.03.1998 die Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände zu einem Meinungsaustausch. Der Bundeskanzler dankte den Wohlfahrtsverbänden für ihre unverzichtbare Arbeit in unserer Gesellschaft und bat sie, gemeinsam mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Engagement für den Nächsten nicht nachzulassen. Es gelte, Lösungen für bestehende Probleme zu suchen und mit dem Willen zum Miteinander eine gute Zukunft für unser Land zu sichern. BAGFW-Präsident Professor Dr. Dieter Sengling erläuterte das Selbstverständnis und die Entwicklungsperspektiven der Freien Wohlfahrtspflege anhand des neuen Leitbildes. Danach sehen sich die Wohlfahrtsverbände als Anbieter sozialer Dienste, verstehen sich als Anwalt für Hilfebedürftige und möchten Menschen zum Einsatz für das Gemeinwohl ermutigen. Er betonte gleichzeitig, dass Wertegebundenheit und Sozialverantwortlichkeit bei aller Pluralität der Ansätze und Methoden der Verbände nach wie vor Grundprinzipien der Freien Wohlfahrtspflege seien. Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein hinsichtlich der großen Bedeutung des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft. Sie betonten, dass die Rahmenbedingungen für ein wirkungsvolles Ehrenamt weiter nachhaltig gefördert werden müssen und dass die notwendige ideelle Unterstützung und Anerkennung durch die Gesellschaft entscheidend seien.

Bundeskanzler Helmut Kohl machte zum Thema „Zukunft des Sozialstaates“ deutlich, dass die soziale Sicherheit der Bürger auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Die Bundesrepublik gebe mit jährlich mehr als 1.000 Mrd. DM über ein Drittel des Sozialproduktes für soziale Leistungen aus. Doch müsse Sozialpolitik auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren und die Grundpfeiler des Sozialstaates dürften durch Überforderung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht gefährdet werden. Zur Bewältigung der künftigen Herausforderung des Sozialstaates komme den Wohlfahrtsverbänden eine Vorreiter- und Vorbildfunktion zu. Der Bundeskanzler bat die Wohlfahrtsverbände, sich an den weiteren Überlegungen zum Umbau des Sozialstaates zu beteiligen, damit dieser in seiner Menschlichkeit erhalten bleibt. Die Präsidenten und Vorsitzenden erklärten dazu ihre Bereitschaft.

Die Teilnehmer stimmten überein, dass es auf europäischer Ebene gelungen ist, den Wohlfahrtsverbänden zunehmend Gehör zu verschaffen. Die Bundesregierung hat sich maßgeblich für die Stärkung der Rolle der Wohlfahrtsverbände in Europa eingesetzt. So wurde erreicht, dass die Erklärung Nr. 23 in der Schlussakte des Maastrichter Vertrages über die „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden“ Eingang gefunden hat. Der Bundeskanzler zeigte sich erfreut, dass die jüngste Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der europäischen Gemeinschaften die Arbeit der Wohlfahrtsverbände als Gestaltungselement europäischer Sozialpolitik würdigt. Das Gespräch verlief in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre. Dieser konstruktive Dialog soll auch in der Zukunft fortgesetzt werden.

Neue Schwerpunkte in der Sozialpolitik durch Politikwechsel

Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik haben die Wählerinnen und Wähler durch ihr unmittelbares Votum am 27.09.1998 einen Regierungswechsel herbeigeführt. Das von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vereinbarte Regierungsprogramm orientiert sich u. a. an folgenden gemeinsamen Zielen:

- eine zukunftsorientierte Bildung und Ausbildung für alle Jugendlichen sichern und Chancengleichheit herstellen,
- den Sozialstaat sichern und erneuern und die solidarische Gesellschaft stärken,
- den Generationenvertrag erneuern und auf eine neue Grundlage stellen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen auch für die nachfolgenden Generationen sichern und bewahren, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft schaffen,
- Bürgerrechte und soziale Demokratie stärken und eine Kultur der Toleranz in einer solidarischen Gesellschaft neu begründen,
- die Gleichstellung von Frauen in Arbeit und Gesellschaft entscheidend voranbringen,

- die innere Einheit Deutschlands vollenden, indem die Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse weiter vorangebracht wird,
- die Zusammenarbeit mit den Kirchen sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden zu fördern.

In der Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 „Aufbruch und Erneuerung - Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“ heißt es dazu: „Die neue Bundesregierung misst dem gesellschaftlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und in Ehrenämtern, Selbsthilfegruppen und Freiwilligendiensten hohe Bedeutung zu“.

Dialog mit der neuen Bundesregierung aufgenommen

Bei seinem Antrittsbesuch im Haus der Freien Wohlfahrtspflege am 26.11.1998 stellte der neue Staatssekretär im BMFSFJ, Peter Haupt, folgende - die Freie Wohlfahrtspflege berührende - Arbeitsschwerpunkte der kommenden Legislaturperiode vor:

- Die neue Bundesregierung habe sich zum Ziel gesetzt, die soziale Dimension Europas gleichberechtigt neben die wirtschaftliche zu setzen. Im Bundeshaushalt sollen die Mittel für die Euroarbeit der Wohlfahrtsverbände künftig deutlich erhöht werden. Die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 soll auch diesem Ziel dienen. Dabei sei es wichtig, die Jugendsozialarbeit mit Fragen der Bildung und Beschäftigung zu verknüpfen. Außerdem erscheine es wünschenswert, der mädchen- und emanzipatorischen Jugendarbeit wie dem Thema „Jugend für Europa“ bei der internationalen Jugendarbeit eine größere Bedeutung beizumessen. Das BMFSFJ sei ferner bemüht, alle freiwilligen Dienste in der sozialen Arbeit rechtlich besser abzusichern. Auf europäischer Ebene werde die Bildung eines „Frauenministerrates“ angestrebt, um der Frauenpolitik mehr eigenständiges Gewicht zu geben.

- Es bestehe Handlungsbedarf, die Vielzahl von Verbänden, Organisationen und Strukturen im Sozialbereich zu bündeln und nach Wegen zu suchen, wie deren Arbeit effektiver genutzt und enger miteinander verzahnt werden könne. Eine entsprechende Vernetzung und Konzentri-

on sei auf Dauer eine bessere Lösung als die Bildung immer neuer Institutionen im sozialen Bereich (z. B. die Stiftung „Bürger für Bürger“).

- Angestrebt werde, im Hinblick auf das Finanzgebaren künftig stärker Leistungsverträge an die Stelle der z. Zt. üblichen Zuwendungsbescheide zu setzen. Die jetzt praktizierten Förderverfahren seien nicht ganz einfach. Sie müssten - ohne Zeitdruck - überprüft werden. Es stelle sich die Frage, wie die Finanzstrukturen künftig unter Wettbewerbsgesichtspunkten und angesichts der Erfordernisse eines modernen Managements sozialer Arbeit verändert werden können. Dabei gehe es auch darum Strukturen zu entwickeln, damit die Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege auf der Ebene von Ländern und Gemeinden neu geordnet werden könne. Auch der Kinder- und Jugendplan - ein wichtiges Förderinstrument des Bundes - sei reformbedürftig. Ziel müsse es sein - themenbezogen - Strukturarbeit zu leisten, damit das bestehende Ordnungsrecht bei der künftigen Förderung von Institutionen bei Bedarf korrigiert bzw. angepasst werden kann. Geplant sei, den Kinder- und Jugendplan in 1999 um ca. 12 Mio. DM aufzustocken. Zugleich müsse gezielt überlegt werden, wie die Jugendarbeit mit europäischen Fragen vernetzt werden könne (z. B. durch Einführung eines europäischen Bildungspasses). Ferner sei das BMFSFJ bestrebt, ein Strukturgesetz im Bereich der Altenhilfe und ambulanten Pflege (Altenhilfestrukturgesetz) auf den Weg zu bringen. Bei all dem sollen die Wohlfahrtsverbände mit einbezogen werden, weil sie über die notwendige praktische Erfahrung „in der Fläche“ und „vor Ort“ verfügten.

Die Präsidenten und Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände verständigten sich in dem Gespräch mit dem Staatssekretär grundsätzlich darauf, gemeinsame Themen künftig wie folgt zu bearbeiten:

- Der Dialog zwischen der Leitung des BMFSFJ und den Präsidenten/Vorsitzenden der Wohlfahrtsverbände soll intensiviert werden.
- Es soll auf Arbeitsebene beiderseits versucht werden, fachliche Themen „auf die Schiene zu setzen“, zu gemeinsamen Arbeitsergebnissen zu gelangen und gemeinsame Arbeitsergebnisse gangbar zu machen (z. B. Workshops zu speziellen Themen).
- Bei der Einbringung von Arbeitsergebnissen im politischen Raum könnte man sich gegenseitig unterstützen.

Gewünscht sei ein „dialogischer Prozess der gemeinsamen Gestaltung der Sozialpolitik“.

Bundesministerin Dr. Christine Bergmann lud die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Verbände für Anfang kommenden Jahres zu einem Gespräch in das BMFSFJ ein. Sie nahm zu Beginn ihrer Amtszeit den Kontakt mit den Verbänden auf, um im gegenseitigen, persönlichen und fachlichen Kennenlernen eine gute Grundlage für die Erörterung und Bearbeitung gemeinsamer Themen zu schaffen. Es wurde deshalb im Vorfeld verabredet, in dem Gespräch mit der Bundesministerin konkrete Vereinbarungen über die Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit sowohl auf Leitungs- wie auf Arbeitsebene zu treffen.

Positiver Trend bei Bundeszuschüssen setzt sich fort

Die positive Entwicklung, die für das Haushaltsjahr 1998 durch die Aufstockung des für die Verbände zentralen Titels 684 04 („Zuschüsse für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben“) eingeleitet wurde, setzte sich im Berichtsjahr fort. Geplant ist, den Ansatz für diesen Titel in 1999 um 500.000,- DM zu erhöhen; dieser sieht damit Ausgaben in Höhe von 35,5 Mio. DM vor. Demgegenüber wurde der Titel 684 03 („Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen“) erneut abgesenkt und zwar um 3 Mio. DM auf 27 Mio. DM in 1999. Bedingt durch die Bundestagswahl wurde der Bundeshaushaltsplan 1999 erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht, so dass die parlamentarischen Beratungen voraussichtlich erst im Frühjahr 1999 abgeschlossen sein werden. Die regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen Vertretern der Wohlfahrtsverbände und den Berichterstatter/innen des Bundestagshaushaltsausschusses für den Einzelplan 17 mussten zunächst vertagt werden, bis sich der Deutsche Bundestag konstituiert und die neuen Berichterstatter/innen ernannt worden sind.

Bedarfsdeckende Erhöhung der Sozialhilfe-Regelsätze notwendig

Auf Ablehnung stießen Pläne der Bundesregierung, die zum 30.06.1999 endende Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe um zwei Jahre zu verlängern. Diese sah eine Festschreibung der Regelsätze seit Mitte 1996 um zunächst 1 Prozent und - seit Mitte 1997 - die Anbindung an die Rentenerhöhung vor. Seit Verabschiedung des Solidarpaktes 1993 blieb die Sozialhilfe um über 9 Prozent hinter den gestiegenen Lebenshaltungskosten zurück. Gemessen am Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen ist die Unterdeckung noch höher. Damit ist der gesellschaftlich notwendige Mindestbedarf nicht mehr gedeckt.

Die Wohlfahrtsverbände zeigen Verständnis dafür, dass eine gerechte und nachvollziehbare Neubestimmung der Regelsätze eine ausführliche Diskussion aller Beteiligten in Bund, Ländern und Kommunen erfordert. Es ist jedoch absolut unzureichend, dass die derzeitigen Regelsätze auf der Einkommens- und Verbrauchsstatistik aus dem Jahre 1983 beruhen und Ergebnisse entsprechender Arbeitsgruppen beim Deutschen Verein für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege nicht berücksichtigt werden.

Humanitäre Leistungen für Flüchtlinge weiter eingeschränkt

Die Mitte 1998 in Kraft getretene Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sieht Leistungseinschränkungen für geduldete und sonstige zur Ausreise verpflichtete Ausländer vor, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Leistungen werden zukünftig nur gewährt, so weit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist.

Die Wohlfahrtsverbände haben diese Änderung abgelehnt. Ihrer Ansicht nach bedeutet die erneute Verschärfung, dass eine große Gruppe von Flüchtlingen den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG verliert und auch Personengruppen betroffen sind, denen aus rechtlichen oder humanitären Gründen der Aufenthalt in der Bundesrepublik ermöglicht wurde.

In einem von Sibylle Röseler und Bernd Schulte erstellten BAGFW-Rechtsgutachten wurden die Rechtsfolgen, praktischen Konsequenzen und verfassungsrechtlichen Grenzen der Neuregelung aufgezeigt: Der Leistungsanspruch entfällt und wird in das pflichtgemäße Ermessen der Sozialämter gestellt; den Sozialämtern fehlt die Sachkompetenz und praktische Erfahrung zur Beurteilung der differenzierten ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte; die weitere Absenkung des bereits unterhalb des Existenzminimums liegenden Leistungsniveaus des AsylbLG verletzt das Prinzip der Menschenwürde.

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe neu geordnet

Die Finanzierungsgrundlagen von Leistungen der Jugendhilfe wurden im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB XI und anderer Gesetze neu geordnet. Damit wurde die bis Ende 1998 befristete pauschale Deckelung der Pflegesätze (§ 77 Abs. 2 und 3 KJHG) aufgehoben. Die Deckelung wurde von Einrichtungsvertretern und Fachverbänden wegen fehlender Beteiligung von Fachöffentlichkeit und Fachverbänden der öffentlichen und freien Jugendhilfe als auch wegen nicht erfolgter fachpolitischer und jugendhilferechtlicher Diskussion kritisiert. Ziel der Deckelung war es, den Anstieg der Kosten in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu begrenzen.

Ausgehend von Initiativen kommunaler Träger, die Vereinbarungen über die Höhe der Kosten entsprechend den Vorschriften des BSHG neu zu regeln und von politischen Gesprächen mit dem BMFSFJ, prüften Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und des Bundesministeriums die Möglichkeit eines Konsenses für eine Neuregelung der Finanzierung der Jugendhilfe in einer Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein. Mit dem dort gefundenen Beratungsergebnis wurde versucht, die Grundstruktur der Kostenregelungen des BSHG jugendhilfegemäß zu modifizieren und die nötige Flexibilität der Leistungserbringung sicherzustellen.

Im Rahmen weiterer politischer Gespräche in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege beteiligt waren, wurde dieser Kompromiss modifiziert und schließlich beschlossen. Die Modifizierungen sehen vor:

- § 77 Abs. 1 KJHG bleibt „Klammernorm“ für Entgeltvereinbarungen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Kindergartenfinanzierung durch die Länder von Interesse.
- Die Anwendungsbereiche werden auf die (teil)stationären Angebote begrenzt. Wegen der vielfältigen länderbezogenen Formen wurden ambulante Hilfen ausgeklammert.
- Die Möglichkeiten einer Leistungserbringung durch Träger, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen sind, wurden erweitert.
- Entgelte müssen leistungsgerecht sein.
- Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers soll landesrechtlich auch anders bestimmt werden können.
- Die Landesjugendämter sollen an der Aushandlung der Rahmenverträge und an Entgeltkommissionen beteiligt werden.

Für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege wird es zukünftig darauf ankommen, Leistungsbeschreibungen zu entwickeln, Qualitätssicherungssysteme zu beschreiben, die Aushandlung von Rahmenvereinbarungen vorzubereiten und sich insgesamt auf ein transparentes, auf konkrete Leistungen ausgerichtetes Pflegesatzverfahren einzustellen.

Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung sichern

Mitte März wurden Pläne der Bundesregierung bekannt, wonach die Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung in Heimen, die einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI oder BSHG haben, nicht mehr gelten sollte. (Die Fachkraftquote verlangt, dass mindestens die Hälfte der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten Fachkräfte sein müssen.) Des Weiteren sollten sich bei zugelassenen Pflegeheimen nach dem SGB XI und BSHG-Vertragsheimen nach den Vorstellungen der beteiligten Fachministerien die Anforderungen an die Eignung der Beschäftigten, insbesondere nach Zahl, Art und Qualifikation der Fachkräfte und deren Verhältnis zur Zahl der Helferkräfte, nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie den darauf gestützten Verträgen und Vereinbarungen richten.

Die Wohlfahrtsverbände sprachen sich demgegenüber nachdrücklich dafür aus, an der Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung und damit letztlich an der Schutzfunktion des Heimgesetzes für die Heimbewohner festzuhalten. Die Qualität stationärer Betreuung und Pflege dürfe nicht verschlechtert werden. Die Fachkraftquote sei Voraussetzung für die Einhaltung notwendiger Standards und schaffe gleichzeitig einen Rahmen zur näheren Ausgestaltung der Personalbesetzung im Rahmen der Pflegeversicherung. Die Einrichtungen werden sich bei Wegfall der Fachkraftquote dem Preiswettbewerb und dem Druck der Kostenträger nicht entziehen können, die Gestaltung ihres Angebotes primär auf niedrige Entgelte auszurichten. Das ist im Wesentlichen nur durch reduzierte Personalaufwendungen möglich. In dieser Situation enthält zur Zeit wenigstens noch die Heimpersonalverordnung konkrete und alle Beteiligten bindende Vorgaben.

Die Initiative der Wohlfahrtsverbände und der BAGFW stieß in der Fachpolitik, den Medien und der Öffentlichkeit auf großes Interesse. Einzelne Bundesländer und weitere Fachorganisationen unterstützten das Anliegen. Angesichts dieser Entwicklung führte die Bundesregierung Gespräche mit allen Beteiligten zur Lösung der Problematik. Im Ergebnis wurde die Übergangsfrist zur Erreichung der Fachkraftquote um zwei Jahre verlängert. „Die Verlängerung der Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, gemeinsam mit Heimträgern, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern sowie den Ländern eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden und das Heimrecht, das Pflegeversicherungs- und das Sozialhilferecht besser aufeinander abzustimmen. Dabei geht es insbesondere darum, verlässliche und differenzierte Kriterien für die Bemessung des Personalbedarfs in Heimen entsprechend der jeweils unterschiedlichen Pflegesituation zu entwickeln und ein geregelter Zusammenwirken von Heimaufsicht, Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung und Sozialhilfe zu erreichen“ (aus der Begründung zur Änderung der Heimpersonalverordnung, Drucksache 363/98).

Zur Vorbereitung auf diese Gespräche arbeitete die BAGFW die pflegepolitische Debatte in einem Positionspapier auf („Zur Sicherung der Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung“ vom 10.07.1998).

Schwierige Umsetzung der Partnerschaftsmodelle in der Krankenversicherung

Im Rahmen der Gesundheitsreform (2. GKV-Neuordnungsgesetz) wurden für die Bereiche häusliche Krankenpflege, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Heilmittel und stationäre Hospize sogenannte „Partnerschaftsmodelle“ eingeführt. Dies bedeutet, dass die Bedingungen der Leistungsgewährung durch die Vereinbarung von „Rahmenempfehlungen“ auf Bundesebene zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Spitzenorganisationen der jeweiligen Leistungserbringer vorstrukturiert werden. Dazu gehören insbesondere die Verständigung auf den Inhalt der jeweiligen Leistungen, auf Indikationen bzw. sonstige Anspruchsvoraussetzungen, Qualitätsanforderungen, Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und Vergütungsfragen.

Mit den Verhandlungen für die Bereiche der häuslichen Krankenpflege und der stationären Hospize wurde im Herbst 1997 begonnen, mit denen über die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Sommer 1998. Bei den Verhandlungen zu den stationären Hospizen war lange Zeit das Problem, dass die Krankenkassen auf Vorbehalte der Wohlfahrtsverbände gegen einzelne Regelungen eines Vertragsentwurfs nicht eingehen wollten und die Vereinbarung dann nur mit der BAG Hospiz abschlossen. Nach entsprechendem Drängen der Verbände zeichnete sich zum Jahresende die Möglichkeit einer Verständigung ab. Bei den Verhandlungen zur häuslichen Krankenpflege ist es das vorrangige Ziel der Wohlfahrtsverbände, die notwendige umfassende Leistungserbringung unter Berücksichtigung flexibler Organisationsstrukturen im Interesse der Versicherten sicherzustellen. Die Verhandlungen zu den Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen werden in 1999 weitergeführt.

Solidarprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten

Die Monopolkommission hat im Sommer 1998 ihr Zwölftes Hauptgutachten vorgelegt, dessen Kapitel VI sich mit der marktkonformen Ausrichtung des deutschen Gesundheitswesens befasst. Darin wird u. a. vorgeschlagen: Neugestaltung des Regelversorgungskataloges in Form von Grund- und Zusatzleistungen, Möglichkeit der Abwahl von Leistungen, Wegfall bzw. Begrenzung der paritätischen Beitragsfinanzierung, Angebot der Direktbeteiligung von Versicherten an den Behandlungskosten, Begrenzung des Risikostrukturausgleichs zwischen den Krankenkassen.

Diese Vorschläge der Monopolkommission und die damit verbundenen Implikationen wurden von den Wohlfahrtsverbänden im Grundsatz abgelehnt, da sie insbesondere zu einer Abschaffung des Solidarprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung führten. Die sozialpolitisch gewünschte Umverteilung zwischen gesunden und kranken Versicherten, zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Einkommen und Alter, zwischen Alleinstehenden und Familien würde dadurch aufgehoben. Dies bedeutete den Bruch des bisherigen gesellschaftspolitischen Konsenses, dass die gesundheitliche Versorgung nicht vom Einkommen des Patienten abhängen darf. Die von der Kommission dazu vorgeschlagenen Alternativen sind nach Ansicht der BAGFW politisch nicht durchsetzbar und stellen keine Lösung dar.

Journalistenmeeting zum Freiwilligen sozialen Engagement

Am 17./18.06.1998 veranstaltete die BAGFW in Berlin eine Pressefahrt zum Thema „Freiwilliges soziales Engagement – Selbsthilfe – Ehrenamt“, bei der folgende Fragestellungen im Vordergrund standen: Spiegelt der hohe sozialpolitische Stellenwert des Themas „Freiwilliges soziales Engagement“ einen neu erwachten Gemeinsinn? Oder wird freiwilliges Engagement propagiert, um durch den Rückzug des Sozialstaates entstandene Lücken zu schließen? Millionen Bundesbürger erklären sich in Umfragen bereit, freiwillig und unentgeltlich Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen. Was hindert sie, aktiv zu werden? Welche Modelle neuer Formen des Ehrenamtes haben soziale Dienste als Antwort auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entwickelt?

Auf dem Besuchsprogramm der 26 Journalisten aus Presseagenturen und überregionalen Print-, Hörfunk- und Fernsehmedien standen zehn Einrichtungen u. a. der AIDS-Hilfe, Hospizbewegung, Straffälligenhilfe, Obdachlosenbetreuung und Flüchtlingshilfe.

In Gesprächen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wurde deutlich, dass es im Zuge des gesellschaftlichen Wandels, neuer Motivlagen und Organisationsformen für ehrenamtliches Engagement ein verändertes Verständnis von der klassischen Helferrolle hin zu persönlichen Gestaltungsinteressen und Nützlichkeitsabwägungen gibt. Beispiele hierfür sind die Freiwilligen-Zentren, Senioren- und Bürgerbüros, Nachbarschaftszentren und Selbsthilfegruppen. Viele dieser Gruppierungen nehmen für ihre Arbeit die organisatorische und logistische Hilfe der Wohlfahrtsverbände in Anspruch.

Experten aus den Wohlfahrtsverbänden betonten darüber hinaus, dass die Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements eine elementare Aufgabe sei. Es werden derzeit erhebliche Anstrengungen unternommen, die bisherigen Denk- und Arbeitsweisen auf die veränderten Bedingungen und Anforderungen des ehrenamtlichen Engagements einzustellen und neuen Formen Raum zu geben.

„Sozialoscars“ für BRIGITTE-, WDR- und ZDF-Reportagen

In einer Feierstunde im Französischen Dom in Berlin zeichnete BAGFW-Präsident Professor Dr. Dieter Sengling vier Journalistinnen mit dem Deutschen Sozialpreis 1998 aus. Vor Gästen aus Medien, Politik und Gesellschaft appellierte der BAGFW-Präsident an die gesellschaftliche Verantwortung der Medien: „In einer Zeit, die von einem Zerfall sozialer Strukturen und zunehmenden Zweifeln an der Zukunftsfähigkeit unseres sozialen Sicherungssystems bedroht ist, benötigen wir dringender denn je einen Journalismus, der das Augenmerk auf die hinter Statistiken und politischen Debatten verborgenen menschlichen Schicksale lenkt.“ Die Wohlfahrtsverbände könnten nur dann wirkungsvoll helfen, wenn diese von einer breiten Öffentlichkeit mitgetragen werde: „Es muss der gesellschaftliche Wille spürbar sein, Menschen, die an ihren Lebensbedingungen leiden, zu integrieren, sie wieder teilhaben zu lassen. Wir können soziale Arbeit nicht vollbringen, wenn die, denen es besser geht, wegschauen.“

Die mit insgesamt 30.000 Mark dotierten Medienpreise der Freien Wohlfahrtspflege gingen in diesem Jahr an die Hörfunkjournalistin Doris Weber („Mutterseelenallein auf der Flucht. Kinderelend und deutsches Asylrecht“, Westdeutscher Rundfunk), die Autorin Monika Held („Armut, die

man nicht sieht“, BRIGITTE) und an die Fernsehautorinnen Jana Matthes und Andrea Schramm („Russenkinder. Heimkehr in ein fremdes Land“, Zweites Deutsches Fernsehen).

Der Jury lagen insgesamt 368 Beiträge zur Bewertung vor. Ihr gehörten Dr. Rudolf Blank (Zweites Deutsches Fernsehen), Volker von der Heydt (Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg), Jürgen Hören (Südwestfunk), Helga Klingner (Süddeutscher Rundfunk), Ralf Lehmann (Westdeutsche Allgemeine Zeitung), Anne Volk (BRIGITTE) sowie sieben Vertreter aus den Wohlfahrtsverbänden an.

BERICHT DER EU-VERTRETUNG, Brüssel (einschließlich Europaausschuss)

In der augenblicklichen Übergangsphase der EU (Agenda 2000, d. h. EU-Finanzierung, EU-Erweiterung und Reform der Strukturfonds, sowie die bevorstehende Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages und die Wahlen zum EU-Parlament), die im Wesentlichen von der Einführung des Euro gekennzeichnet ist, blieb für konkrete sozialpolitische Projekte mit Rückwirkungen auf die Europaarbeit der BAGFW wenig Raum.

Sozial- und Beschäftigungspolitik

Das ursprünglich auf mehrere Jahre angelegte sozialpolitische Aktionsprogramm wurde von der Kommission für einen wesentlich kürzeren Zeitraum verabschiedet. Dabei spielte die Tatsache eine entscheidende Rolle, dass bereits bei den Verhandlungen zum Amsterdamer Vertrag die Beschäftigungspolitik im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussionen gestanden hat. Die Anfang 1998 verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU und die daran anknüpfenden, von den Mitgliedstaaten einzureichenden nationalen (Beschäftigungs-) Aktionspläne spiegeln das wider. Für den Fortgang der europäischen Sozialpolitik sind deshalb Thesen erarbeitet worden, die Anfang 1999 von der BAGFW verabschiedet werden sollen, um dann als Richtschnur für die weitere Lobbyarbeit zu dienen.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der BAGFW-Arbeitsgruppe „Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktpolitik“ wird den Entscheidungen über die jährlich von der EU neu zu beschließenden beschäftigungspolitischen Leitlinien ebenso zugute kommen wie der Mitarbeit am Aktionsprogramm der Bundesregierung, das 1998 unter Ausschluss der politischen Öffentlichkeit verabschiedet worden ist. Eine entsprechende BAGFW-Stellungnahme wird voraussichtlich Anfang 1999 verabschiedet werden.

Reform der Strukturfonds

Wie schon bei der letzten Reform der Strukturfonds Mitte der 90er Jahre setzte sich die BAGFW im Wesentlichen dafür ein, die Maßnahmen insbesondere des Europäischen Sozialfonds prioritär den schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen zugute kommen zu lassen und zu diesem Zweck auch die Mitgliedschaft von Wohlfahrtsverbänden in den jeweiligen Begleitausschüssen zu akzeptieren.

Diese Linie machte sich vor allem das Europäische Parlament in seinen Empfehlungen zu eigen. Im WSA begrüßte die zuständige Kommissarin Wulf-Mathies ausdrücklich das Engagement der deutschen Wohlfahrtsverbände. Der Rat hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Im Vergleich zur letzten Reform ist ein erheblich größeres Interesse der Freien Wohlfahrtspflege auf Länderebene zu erkennen. Da die Fondsmittel wegen der allgemeinen Finanzierungskrise der EU zukünftig spärlicher fließen werden, wird für die Fortdauer dieses deutlich erkennbaren Engagements der Verbände viel davon abhängen, ob auch erkannt wird, dass die finanzielle Unterstützung aus Brüssel in der Breite kaum über die Finanznöte vieler Einrichtungen hinweghelfen wird. Es wird zukünftig auf die mit der Projektförderung verbundene sozialpolitische Einflussnah-

me auf die Inhalte sozialer Arbeit ankommen. Dies erfordert eine sorgfältige und gut abgestimmte Förderstrategie der Verbände.

Um die Bedeutung dieses EU-Politikgegenstandes und die zentralen Forderungen der BAGFW noch einmal ausdrücklich hervorzuheben, hat BAGFW-Präsident Professor Dr. Dieter Sengling Ende des Jahres in einem Schreiben an das BMA um Unterstützung der Bundesregierung in den Beratungen des Rates gebeten.

EU-Beihilfekontrolle

In Abstimmung mit den Verbänden hat der Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Thema „Anwendung der Art. 92 und 93 EG-Vertrag in bestimmten ‚besonderen‘ Sektoren“ erarbeitet. Diese wurde u. a. in einer der Kommissionsberatungen vorbereitenden nationalen Sitzung des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) am 04.03.1998 vorgetragen.

Kernpunkt aller Stellungnahmen aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege war, dass es für deren soziale Dienstleistungen keiner Freistellungsregelung bedürfe. Andernfalls würden diese Leistungen grundsätzlich unter die Bedingungen des Wettbewerbs fallen. Das Prinzip der Gemeinnützigkeit sei gefährdet, weil die damit verbundene Steuerbefreiung eine im Sinne des EG-Vertrages verbotene Beihilfe sein könne.

Das BMWi wandte sich gegen eine solche pauschale Freistellung. Es vertrat die Auffassung, es sei für jedes Segment des sozialen Sektors getrennt zu prüfen, ob andere Wettbewerber vorhanden sind, die auf dem Markt benachteiligt würden. Danach sei dann über getrennte sektorbezogene Freistellungen zu entscheiden.

Im Ergebnis weist dieses EU-rechtliche Detail auf ein Grundsatzproblem hin. Alle sozialen Dienstleistungen, für die ein wettbewerblich relevanter Teilmarkt besteht, könnten in der längerfristigen Tendenz wegen dieses Umstandes aus der öffentlichen Gewährleistung bzw. der Daseinsvorsorge herausgenommen werden. Das wiederum könnte auf einen nicht akzeptablen Abbau des Sozialstaats hinauslaufen.

WSA

Die BAGFW wird für eine weitere vierjährige Sitzungsperiode im WSA vertreten sein. Die Bundesregierung hat das Mandat des BAGFW-Vorstandsmitglieds Gräfin zu Eulenburg, Vizepräsidentin des DRK, bestätigt. Neben Deutschland werden auch Frankreich, Portugal und Spanien mit Wohlfahrtsorganisationen im WSA vertreten sind. Die Zusammenarbeit soll intensiviert werden; erste Informationsgespräche haben bereits stattgefunden, so z. B. mit dem Vizepräsidenten des französischen Dachverbands UNIOPSS, Herrn Bloch-Lainé.

ETWelfare

Das zum 31.10.1998 abgeschlossene Projekt „Actors for a New Solidarity“ knüpft an zwei frühere Austauschprogramme des ETWelfare in den Zeiträumen 1994/95 und 1995/96 an. Der Abschlussbericht ist zum 31.12.1998 an die Kommission abgeliefert worden. Auch das letzte

Programm diene der Verbesserung der Zusammenarbeit der Wohlfahrtsverbände im Sinne der Erklärung Nr. 23 in der Schlussakte des Maastrichter EU-Vertrages und strebte das Ziel eines „European Surplus Value“ insbesondere durch Ergebnisse und Empfehlungen zu einer besseren europäischen Zusammenarbeit an.

Hauptziel dieses Projekts war es, gemeinsame Ziele und Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände auf dem Gebiet des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements herauszuarbeiten. Das Projekt konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Frage, wie sich diese Zusammenarbeit auf die Schaffung neuer sozialer Dienste und Berufe auswirkt (siehe dazu „Introduction - Objectives of the ETWelfare project“). Zu diesem Zweck wurden zwei Seminare in Brüssel veranstaltet, an denen auch Teilnehmer aus mittel- und osteuropäischen Staaten teilgenommen haben.

Wichtig bei dem nunmehr abgeschlossenen Projekt ist vor allem, dass die praktischen Erfahrungen der Teilnehmer und insbesondere die von ihnen erarbeiteten nationalen Berichte nunmehr über eine in das Internet eingestellte Datenbank abgerufen werden können (<http://www.ETWelfare.com>). Im Gegensatz zu früheren Austauschprogrammen wird hier ein verlässliches und nachhaltiges europäisches Instrument für die Zusammenarbeit der Wohlfahrtsverbände angeboten. In die Datenbank sollen demnächst auch die Abschlussberichte zu den früheren Austauschprogrammen eingestellt werden, so dass alle durch diese Programme entstandenen Kontakte auch in Zukunft genutzt und weiter ausgebaut werden können. Insbesondere von der Vielzahl der darin mitgeteilten Partnerorganisationen und Austauschteilnehmer erhofft sich der ETWelfare eine intensive europäische Zusammenarbeit. Voraussichtlich wird das Anschlussprojekt bereits im Frühjahr 1999 gestartet.

Online-Kommunikations- und Datenbanksystem der Bank für Sozialwirtschaft (BFS)

Ein wichtiges Problem bei der europäischen Sozial- und Förderpolitik ist die Sichtung und Bewertung der Fülle an EU-Informationen. Um dieses Problem für alle Wohlfahrtsverbände gemeinsam zu lösen, hatte der Ausschuss die Aufgabe übernommen, in Zusammenarbeit mit der BFS ein Kommunikations- und Datenbanksystem vorzubereiten. Ziel war es, für die Spitzenverbände und die BFS Förderinstrumente der EU und die dazugehörigen sozialpolitischen Vorhaben zu dokumentieren.

Im Oktober 1996 wurde die Erstellung des Lastenheftes in Zusammenarbeit von BFS, Begleitausschuss der BAGFW und der beauftragten Software-Consulting-Firma begonnen. Ende 1997 begann die EDV-technische Umsetzung des Projekts, ab diesem Zeitpunkt jedoch in alleiniger Verantwortung der BFS. Bei der Umsetzung wurden konsequent die neuesten Informationstechniken des Internet genutzt.

Der Intensivierung der Europaarbeit dient auch das Online-Kommunikationssystem der Bank für Sozialwirtschaft (BFS) zur EU-Förder- und Sozialpolitik. Ab Januar 1998 stand das System testweise zur Verfügung. Die Verbände hatten Gelegenheit, das Online-System in einer „Beta-Testphase“ zu nutzen und in Verbindung mit der BFS zu vervollkommen. Ab Mai 1998 wurde das Datenbanksystem zunehmend mit EU-Informationen gefüllt und am 01.10.1998 offiziell zur Nutzung freigegeben. Der BAGFW-Koordinierungsausschuss hat die verbandliche Anwendung ausdrücklich empfohlen.

Vorbereitung EU-Konferenz während deutscher Ratspräsidentschaft 1999

In gemeinsamer Trägerschaft von BAGFW, BMFSFJ und Europäischer Kommission wird vom 19.-21.05.1999 in Aachen eine internationale Konferenz zu der Thematik: „Organisationen, Initiativen und Dienste im sozialen Bereich - ein Motor der Sozialpolitik in Europa“ durchgeführt werden. Die Konferenz wird sich an ca. 300 Teilnehmer aus europäischen Ländern wenden und schwerpunktmäßig Themenkreise der europäischen sozialen Entwicklung mit Bezügen zu wohlfahrtspolitischen Fragestellungen und Aktivitäten behandeln. In Form von drei Workshops sollen die Rahmenbedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten, Qualität und Kooperationsperspektiven der Arbeit sozialer Organisationen, Initiativen und Dienste behandelt werden. Neben Vertretern von EU-Institutionen werden vor allem Experten aus dem Sozial- und Wohlfahrtsbereich die Referate und Diskussionsbeiträge gestalten. Im Interessenkontext der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege soll dieser europäische Kongress als offizielles Ereignis der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wichtige Impulse geben und dazu beitragen, die Rahmenbedingungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu erhellen, eine Plattform des kritischen Diskurses zur sozialen Entwicklung in Europa zu bieten und Strategien für weitere sozial- und wohlfahrtspolitische Aktionen zu entwickeln. Dies vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeiten des Amsterdamer Vertrags, der EU-Osterweiterung und der sich verstärkenden Integrationsprozesse durch die Einführung des Euro. Ein Markt der Möglichkeiten soll parallel zu den Diskussionen Gelegenheit zur Präsentation innovativer Projekte bieten.

Die inhaltliche und strategische Konzeptionierung dieser EU-Konferenz sowie erste finanzielle und organisatorische Planungsschritte wurden während des zweiten Halbjahres 1998 in enger Zusammenarbeit zwischen der BAGFW und dem BMFSFJ geleistet. Zugleich wurde die Europäische Kommission kontinuierlich in die Planungsvorbereitungen miteinbezogen. Die Organisation und Durchführung werden durch das Deutsche Rote Kreuz gewährleistet.

Insgesamt wird sich für die europäische Sozial- und Verbände-problematik voraussichtlich bereits 1999 abzeichnen, inwieweit der europapolitisch wichtigste Akt der letzten Jahre, nämlich die Einführung des Euro, auch auf anderen Politikgebieten, also insbesondere auch in der Sozialpolitik, Wirkung zeigen wird. Das wird auch die Europaarbeit der BAGFW prägen.

AUSSCHUSSBERICHTE

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Veränderungen des Sozialstaates“
Vorsitz: Uwe Schwarzer

Nach zwei Symposien der BAGFW 1995 und 1996 zum Thema „Veränderungen des Sozialstaates: Auswirkungen auf Selbstverständnis und Arbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“ wurde insbesondere die Frage eines Veränderungsbedarfs bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege behandelt. Die Debatte über Modernisierung und Strukturveränderung im Zusammenhang mit einem Leitbildprozess in den Verbänden mündete in ein Selbstverständnispapier für die Freie Wohlfahrtspflege. Die Verbände gehen davon aus, dass die Entwicklung hin zu einer pluralistischen Gesellschaft auch immer wieder bedeutet, neu über Rolle und Selbstverständnis der Freien Wohlfahrtspflege nachzudenken.

Als nächsten Schritt in der Modernisierungsdiskussion hat die Arbeitsgruppe eine Tagung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer pluralistischen Gesellschaft - Aktuelle Tendenzen im Verhältnis zwischen Staat, Markt und Wohlfahrtsverbänden“ initiiert und am 12./13.10.1998 durchgeführt. Hierzu wurden Sozialwissenschaftler, Vertreter aus Bundesministerien und Wohlfahrtsverbänden eingeladen, um den Stand der Modernisierung und den Handlungsbedarf der Verbände zu erörtern.

Die Tagung hat eine hohe Akzeptanz erfahren. Die Teilnehmer signalisierten, dass der erfolgreiche Auftakt eines Dialoges zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und wichtigen öffentlichen und gesellschaftlichen Partnern weitergeführt werden sollte.

Über die Tagung wird eine Dokumentation erstellt. Es zeichnet sich eine Reihe von Themen ab, die jetzt schon im Dialog mit den Verbändeforschern und Ministerien vertiefend bearbeitet werden sollten, wie

- Finanzierung der sozialen Arbeit aufgrund veränderter Rahmenbedingungen,
- gezielte Kooperation/Allianzen mit Bündnispartnern außerhalb der Freien Wohlfahrtspflege bei vergleichbaren Problemlagen und Sachfragen,
- europäische Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Arbeit der Verbände,
- Qualität und Qualitätssicherung der sozialen Arbeit.

Vor dem Hintergrund der Tagungsergebnisse ergibt sich für die interne Diskussion der Verbände wie auch der Verbände untereinander die Notwendigkeit, über folgende Themen kritisch nachzudenken:

- Wohlfahrtsverbände als „vibrierende Einheit“ (Tagungszitat) von Sozialunternehmen und Idealvereinen,
- Wohlfahrtsverbände und ihre strategische Planung im Spannungsfeld von Wettbewerb und gemeinsamem Versorgungsanspruch als freigemeinnützige Kraft,
- Wohlfahrtsverbände und gewerbliche Sozialwirtschaft.

Finanzausschuss

Vorsitz: Rüdiger Schmidtchen

Wie im letzten Jahr bereits angekündigt, setzte der Finanzausschuss den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem BMFSFJ über das pauschalierte Förderverfahren fort. In der letzten Sitzung kam dieser mit Vertretern des Ministeriums zu einem Gespräch zusammen. Das System von Pauschalen, das die Förderpraxis des Bundes auf eine praktikable Grundlage gestellt hatte, wurde von allen Beteiligten grundsätzlich positiv bewertet, weil es zu erheblichen Vereinfachungen führt. Gleichwohl blieben im Laufe des Förderverfahrens noch Fragen offen, die im direkten Austausch mit dem Ministerium zu klären waren.

Im Hinblick auf die positive Entwicklung, die für das Haushaltsjahr 1998 durch die Aufstockung des für die Spitzenverbände zentralen Titels 684 04 um 1 Mio. DM eingeleitet wurde, wird auf den Einführungsteil des Jahresberichtes verwiesen (s. Einführung, S. 12).

Darüber hinaus beobachtete der Finanzausschuss die aktuelle Entwicklung im Lotteriewesen. So strebt die Arbeitsgemeinschaft „Neue Bundeslotterie für Umwelt und Entwicklung“ nach wie vor eine eigene Lotterie an, deren Realisierungschancen unterschiedlich beurteilt werden. Die Lotterie „GlücksSpirale“ hat sich im übrigen im Verlaufe des Jahres 1998 sehr positiv entwickelt (von 115 Mio. DM in 1997 auf 136,5 Mio. DM in 1998). Als Ursache dafür wird vor allem der ab 01.01.1998 in Kraft getretene veränderte Gewinnplan angesehen.

Der Finanzausschuss informierte sich des Weiteren über die Zukunftschancen und -perspektiven der Lotterie „Glückspilz“. Diese steuerbefreite Sofortlotterie wird nur auf Landesebene gespielt. Sie ist ein originäres Instrument der direkten Eigenmittelbeschaffung für die am Verkauf beteiligten Vereine. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind daher daran interessiert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Lotterie weiter auszubauen, um verfügbare Eigenmittel zu erhöhen.

Vertreter der Verbände setzten sich ferner in einem Gespräch mit dem Zentralen Kreditausschuss dafür ein, dass die Kontokurznummern der Verbände bei zentralen Spendenaufrufen nach wie vor Verwendung finden dürfen. Anlass hierfür waren Probleme mit verschiedenen Banken. Diese hatten die Annahme der einprägsamen und in der Bevölkerung bekannten Kontokurznummern für Spendenkonten verweigert. Die Besprechung wurde unter Einbeziehung diverser spendensammelnder Organisationen wie UNICEF und anderen Vereinigungen im Dezember geführt. Es bleibt zu hoffen, dass es gelingt, im Interesse der für die Verbände wichtigen Spendeneinnahmen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Zudem befasste sich der Finanzausschuss mit BAGFW-internen Fragestellungen, wie Finanzierungsfragen der BAGFW, Prüfberichte der Vereine, Wirtschafts- und Stellenplan und die Umstellungserfordernisse auf den EURO. Die Beratungen zu letzteren werden in einer Arbeitsgruppe aus Verbands- und Bankvertretern sowie EDV-Fachleuten vertieft, die 1999 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“
Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Die Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken-Serie 1997/1998 erzielte mit knapp 70,5 Mio. verkauften Marken und einem rechnerischen Zuschlagserlös von fast 37,4 Mio. DM ein positives Ergebnis. Gegenüber der Vorjahresserie bedeutet dies beim Stückabsatz ein Plus von fast 10 Prozent. Diese Entwicklung wird durch den Verbandsverkauf getragen (+ 18 Prozent), während das Ergebnis der Deutschen Post AG rückläufig ist (- 6 Prozent), bedingt durch stark sinkende Absatzzahlen im Verkauf am Postschalter (- 20 Prozent).

Bei allen Zuschlagsmarken-Serien sind zum Teil dramatische Einbrüche im Postverkauf zu beobachten. Dies ist nicht allein auf eine rückläufige Kaufkraft und Spendenbereitschaft oder die zunehmende Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien zurückzuführen, sondern vor allem auch auf nachhaltig verschlechterte Rahmenbedingungen im Vertriebsweg Postfiliale. Als zentrales Problem erscheint hierbei die stetig zurückgenommene Verfügbarkeit der Marken. So wurde im Jahr 1994 der Verkaufszeitraum am Postschalter je Zuschlagsserie von sechs auf vier Monate verkürzt. Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren mehrere tausend Postfilialen geschlossen wurden. Im Produktangebot des parallel stark ausgeweiteten Netzes von Postagenturen sind Zuschlagsmarken jedoch grundsätzlich nicht enthalten. Darüber hinaus ist bekannt, dass Zuschlagsmarken auch während des offiziellen Verkaufszeitraumes nicht am Schalter erhältlich sind. Vor diesem Hintergrund hat BAGFW-Präsident Professor Dr. Dieter Sengling an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, Dr. Klaus Zumwinkel, appelliert, sich persönlich für eine Verbesserung der Vertriebsbedingungen im Filialbetrieb einzusetzen und damit der vom Gesetzgeber intendierten gesellschaftlichen Bedeutung der Zuschlagsmarken uneingeschränkt Geltung zu verschaffen. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe und die Stiftung Deutsche Jugendmarke werden sich entsprechend gegenüber der Deutschen Post AG äußern.

Nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum Jahresbeginn wurde das Referat Postwertzeichen in das Bundesfinanzministerium eingegliedert. In mehreren Gesprächen konnte die partnerschaftliche Zusammenarbeit fortgesetzt werden. Auf der Tagesordnung standen neben Grundsatzfragen die Themenbereiche „Motive und Wertstufen der Jubiläumsserie 1999“ und „Umstellung von Postwertzeichen auf Euro“. Das BMF hat die Anregung des Arbeitskreises aufgegriffen und die Motive der kommenden Serie dem Thema „Kosmos / Planeten“ gewidmet. Ferner hat man der Bitte entsprochen, die Möglichkeit einer holographischen Umsetzung zu prüfen; dies wäre die erste Briefmarke in Deutschland mit einem derartigen Herstellungsverfahren. Zum Verfahren der Euro-Umstellung von Postwertzeichen zum 01.01.2002 sind derzeit noch viele Detailfragen (Übergangsfristen, Wertstufen, Rücknahme von DM-PWZ etc.) offen. Es lässt sich jedoch bereits jetzt erkennen, dass mit der Umstellung große Herausforderungen an die Freie Wohlfahrtspflege verbunden sein werden, da sie in den Verkaufszeitraum der Wohlfahrtsmarken-Serie 2001 fällt.

Einen weiteren Beratungsschwerpunkt des Arbeitskreises bildete die bundesweite Informations- und Werbekampagne. Im Vordergrund standen dabei Wohlfahrtsmarken-Aktionstage in acht Städten der Bundesrepublik (Stuttgart, Bonn, Freiburg, Würzburg, Bamberg, Mönchengladbach, Essen, Düsseldorf); auf großflächigen Plätzen wurde mit Unterstützung ortsansässiger Verbände, Unternehmen und Prominenten ein abwechslungsreiches Informations- und Unterhaltungsprogramm geboten. Weitere zentrale Maßnahmen waren: Übergabe der neuen Serie an den Bundespräsidenten mit Ehrung von Freiwilligen Helfern der Wohlfahrtsverbände, Freischaltungen in

Hörfunk (Werbespots), Printmedien (Anzeigen) und auf Großflächen mit einem Werbewert von über 1 Mio. DM, Kooperationen beispielsweise mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Informationstage in DAK-Geschäftsstellen) und der Volkswagen AG (Dauerleihgabe eines LKW's), Kreation und Produktion von über 20 verschiedenen Info- und Werbemitteln mit einer Gesamtauflage von rund 1,5 Mio. Stück, eine Werbeaktion in allen 9.300 Filialen der Deutschen Post AG, Beteiligung an zwei Internationalen Messen sowie die Entwicklung einer Wanderausstellung mit sämtlichen Original-Wohlfahrts- und Weihnachtmarken seit 1949. Darüber hinaus wurden umfangreiche Planungen zu Maßnahmen anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Wohlfahrtsmarken“ in 1999 getroffen.

Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“

Vorsitz: Dr. Robert Batkiewicz

Einige pflegesatzpolitische Diskussionen auf Bundesebene werden angesichts der Bedeutung der Thematik und erweiterter Aufgaben der Bundesebene in speziellen BAGFW-Arbeitsgruppen unter Einbeziehung einzelner Landesarbeitsgemeinschaften geführt. Dies gilt bereits seit längerem für den Bereich der Pflegeversicherung. Ende 1996 nahm darüber hinaus die BAGFW-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“ ihre Beratungen auf. Ihr Auftrag ist es, mit den verschiedenen Trägern der Sozialhilfe Bundesempfehlungen zum Inhalt der Landesrahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG zu vereinbaren (siehe entsprechenden Ausschussbericht). Um die Arbeitsfähigkeit der beiden Arbeitsgruppen zu erhalten, kann nur eine begrenzte Zahl von Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen. Der Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ hat dann im Hinblick auf eine erweiterte Meinungsbildung die Aufgabe, relevante Themen in den beiden Bereichen unter Beteiligung aller Landesarbeitsgemeinschaften zu beraten. Diese Möglichkeit der gegenseitigen Abstimmung und Information ist angesichts der Bedeutung der Vereinbarungen oder Empfehlungen der Bundesebene für die Landesebene wichtig.

Im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Pflegeversicherung und der zukünftigen Vergütung stationärer Pflegeleistungen waren insbesondere die folgenden Themen Gegenstand von Diskussionen:

- Pflegesatzvereinbarungen 1998, Struktur zukünftiger Vergütungsvereinbarungen, Standard-Pflegesatz-Modell, Unterlagen zur Begründung von Pflegesatzforderungen,
- verstärkte Entwicklung von Qualitätsstandards zur Begründung von Pflegesatzforderungen,
- personelle Ausstattung von Pflegeeinrichtungen, Personalbemessungssysteme, Weiterentwicklung der Heimpersonalverordnung,
- Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen,
- Verantwortung der Krankenversicherung (medizinische Behandlungspflege in Heimen, Gewährung von Hilfsmitteln),
- Investitionsförderung,
- Schiedsstellen und Pflegesatzkommissionen.

Nach dem Vorbild der Regelungen im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI) sowie des Bundessozialhilfegesetzes (§ 93 ff BSHG) wurden auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Leistungen in Einrichtungen neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist die Dämpfung der Kostenentwicklung, insbesondere im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen, die Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leis-

tungen sowie die Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel. Nach § 78 f SGB VIII schließen die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und sonstiger Leistungserbringer Rahmenverträge über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab. Hierzu fand im Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ ein Erfahrungsaustausch statt.

Im Rahmen des 2. GKV-NOG waren für bestimmte Bereiche des Gesundheitswesens (häusliche Krankenpflege, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Heilmittel, stationäre Hospize) sogenannte „Partnerschaftsmodelle“ eingeführt worden. Konkret bedeutet dies, dass die Bedingungen der Leistungsgewährung durch die Vereinbarung von „Rahmenempfehlungen“ auf Bundesebene zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Spitzenorganisationen der jeweiligen Leistungserbringer vorstrukturiert werden. Mit den entsprechenden Verhandlungen für die Bereiche der häuslichen Krankenpflege und der stationären Hospize war im Herbst 1997 begonnen worden, mit denen über die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Sommer 1998 (siehe entsprechenden Ausschussbericht). Im Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ wurde über den Verlauf der Verhandlungen berichtet.

1997 führte die Bank für Sozialwirtschaft (BFS) einen ersten bundesweiten Betriebsvergleich für die stationäre Altenhilfe durch. Über 500 Pflegeeinrichtungen beteiligten sich daran. Dadurch entstand eine Datenbasis, die Informationen zur Unternehmenssteuerung liefern soll. Ausgehend von den Leistungsbereichen Pflege und Therapie, Speiserversorgung, Gebäudereinigung, Wäscherei, Verwaltung und technischer Dienst wurden Kennzahlen entwickelt, die - nach Ansicht der BFS - für eine betriebswirtschaftliche Bewertung der eigenen Leistungsfähigkeit und Kostenposition im Vergleich zu anderen Einrichtungen geeignet sind. Auf Grund der Resonanz bietet die BFS Service GmbH 1998 einen zweiten Betriebsvergleich an. Daran nehmen 650 Einrichtungen teil. Der Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“ diskutierte mit Vertretern der BFS Fragen der methodisch-fachlichen Gestaltung der Erhebung und der Verwendung bzw. Publizierung der Untersuchungsergebnisse.

Arbeitskreis „Steuerpolitik/Steuern“

Vorsitz: Michael Goetz

Themenschwerpunkt waren die Entwicklungen des Steuerrechts und deren Auswirkungen auf die Verbände und ihre Mitgliedsorganisationen.

Die Rechtsprechung zeigt, dass es immer wieder zu Konflikten mit den Steuerbehörden zur Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Umsatzsteuerrechts kommt, mit katastrophalen Folgen für Einrichtungen, denen bei Verstößen, insbesondere im Bereich der Spendenbestätigungen, die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann oder die mit hohen Umsatzsteuernachzahlungen belastet werden.

Zunehmend bereitet die höchstrichterliche einengende Ansicht Probleme, dass Leistungen zwischen Gliederungen von Wohlfahrtsverbänden, wenn direkt oder indirekt ein Entgelt gezahlt wird, umsatzsteuerpflichtig sind. So ist der zentrale Ein- und Verkauf von Hilfsmitteln durch einen gemeinnützigen Dachverband ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, mit der Folge der Umsatzsteuerpflicht nach dem vollen Steuersatz. Dies liegt in einer Linie mit anderen Urteilen, die für Dachverbandsleistungen für Mitgliedsorganisationen die volle Umsatzsteuerpflicht angenommen haben. Angesichts der politischen Umstände war an eine gesetzliche Änderung

nicht zu denken, obwohl das Gesetz für politische Parteien für diese Fälle eine Ausnahme vorsieht.

Ferner befasste sich der Arbeitskreis mit dem Änderungserlass zum Sponsoring-Erlass (BMF-Schreiben vom 18.02.1998). Die Änderungen haben nach Einschätzung der Praxis die bisherigen Unsicherheiten nicht beseitigt. Weggefallen ist - für die Behandlung beim Empfänger - die thematische Verknüpfung, das so genannte Korrespondenzprinzip ist nicht maßgeblich. Höflichkeitserwähnungen des Sponsors durch den Empfänger sollen nunmehr unschädlich sein. Da im Übrigen keine Klärung erreicht wurde, empfiehlt der Arbeitskreis, vor Sponsoringmaßnahmen einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Behandelt wurde darüber hinaus der Komplex der steuerlichen Beziehungen zwischen steuerbegünstigten Körperschaften und ggf. ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Die Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs der Förderung der Allgemeinheit im Sinne von § 55 AO ist dahin geändert, dass ein Ausgleich von Verlusten eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereiches nur dann keinen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot darstellt, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahres folgenden Wirtschaftsjahres dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt. Das BMF folgt dieser Rechtsprechung, sieht aber in seinem Schreiben vom 19.10.1998 Erleichterungen vor (vgl. BAGFW-Schreiben an AK „Steuerpolitik/Steuern“ vom 17.11.1998). Probleme ergeben sich bei gemischten Aufwendungen insbesondere aus der Verrechnung von Abschreibungen.

Ähnlich ist die steuerliche Behandlung von Dauerverlusten in der Vermögensverwaltung zu beachten. Steuerschädlich könnte es sein, wenn bei Überlassung von Wohnraum oder etwa einer Krankenhausküche (an einen Catering-Betrieb) keine oder nur geringe Miete erhoben wird, jedenfalls zur Deckung von Kosten und Abschreibungen. Vielleicht kann die Regelung auch bei überhöhten Investitionen relevant werden. In den Fällen, in denen die Überlassung billigen Wohnraums der Verwirklichung des Satzungszweckes dient, müsste etwas anderes gelten.

Großen Raum nahmen auch Fragen der Steuerhaftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen ein; Beispiel: Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH (BFH, Urteil vom 23.06.1998).

Der Arbeitskreis hält die Steuerbegünstigungen der AO und des UstG für wesentliche Bestandteile des Sozialstaatsprinzips. Die staatliche Gemeinschaft verzichtet ausdrücklich darauf, mögliche Überschüsse zu besteuern, da durch die Bestimmungen der AO sichergestellt ist, dass diese wiederum für soziale Zwecke verwendet werden. Die Freie Wohlfahrtspflege ist Garant der Weiterentwicklung des grundgesetzlich geschützten sozialen Rechtsstaates. Sie ist konstitutiver Bestandteil dieser Ordnung und nimmt Aufgaben wahr, die das vom Grundgesetzgeber formulierte Sozialstaatsgebot mit Leben füllen. Würde die Freie Wohlfahrtspflege die von ihr definierte und wahrgenommene Aufgabe nicht wahrnehmen, entfielen wichtige soziale Angebote in unserer Gesellschaft. Der Staat wäre wohl nur zum Teil in der Lage, diese Lücken auszufüllen. Dies gilt auch für die perspektivischen Weiterentwicklungen und Reaktionen auf gesellschaftliche Veränderungen. Wettbewerb mit gewinnorientierten, in der Regel nur in bestimmten sozialen Feldern tätigen Körperschaften, ist zum Teil unvermeidbar, aber wegen der Mittelbindung der steuerbegünstigten Wettbewerber hinnehmbar und nicht marktverzerrend.

Aus dem weiteren umfangreichen Arbeitsprogramm sind folgende Themen hervorzuheben:

- Spenden (vereinfachte Spendenabzugsfähigkeit, deren Begrenzung auf DM 100,-- nicht mehr angemessen ist; Spendenbescheinigungen für und Bewertung von Sachspenden; Aufwands-spenden im Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen, z. B. bei Reiseaufwendungen ehren-amtlich tätiger Vereinsmitglieder),
- Verhältnis von Mitgliedsbeiträgen und Leistungen an Mitglieder im steuerbegünstigten Verein,
- steuerliche Behandlung der Mittelbeschaffung,
- Konkurrentenklagen,
- Umsatzsteuerharmonisierung.

Ausschuss „Recht“

Vorsitz: Werner Hesse-Schiller

Neben Fragen des Sozialhilferechts befasste sich der Ausschuss auch mit Aspekten der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Verbände und die Leistungserbringung von Einrichtungen. Hier wird künftig der Schwerpunkt seiner Aufgaben liegen müssen.

Im Bereich des Sozialhilferechts setzte sich der Ausschuss mit den Novellierungsvorhaben zu den Verordnungen nach den §§ 22 Abs. 5 (Regelsatzverordnung), 21 Abs. 1 a (einmalige Leistungen), 72 (Hilfe in besonderen Lebenslagen) und 76 Abs. 2 (Absetzbetrag) BSHG auseinander. Einzelne Verbände haben zu den Verordnungsentwürfen Stellung genommen. Eine Verabschiedung der Verordnungen erfolgte bisher jedoch nicht. Auch die Vorarbeiten für eine Novellierung der Regelsatzverordnung, für die beim BMG Arbeitsgruppen gebildet wurden, sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Entwurfs eines siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes plant der Gesetzgeber eine Verlängerung der mit Ablauf des Monats Juni 1999 endenden Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze um 2 Jahre. Damit soll u. a. eine gründliche Erörterung neuer Regelungen für die Bemessung der Sozialhilferegelsätze ermöglicht werden. In einer ersten Stellungnahme haben die Verbände dies als unzureichend kritisiert. Die Sozialhilfe deckt damit objektiv nicht mehr den gesellschaftlich notwendigen Mindestbedarf ab und schützt nicht mehr vor Armut. Die gesetzliche Festlegung der jährlichen Steigerung der Regelsätze wird der Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums nicht mehr gerecht (s. Einführung, Seite 12).

Positiv wurde die Absicht aufgegriffen, im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel weitere Pauschalierungen in der Sozialhilfe zu erproben. Die Pauschalierung eröffnet Sozialhilfeempfängern eine größere Dispositionsmöglichkeit und schafft mehr Transparenz der Sozialhilfeleistungen. Die Pauschalierung darf allerdings die Sicherung des erforderlichen Hilfebedarfs im Einzelfall nicht beeinträchtigen.

Kritisch wurde der Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG bewertet. Nach § 76 Abs. 3 BSHG kann die Bundesregierung Näheres über die nicht auf die Sozialhilfeleistung anzurechnenden Beträge sowie die Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2 a BSHG bestimmen. Wesentliches Ziel ist es, den Anreiz zur Aufnahme und Erweiterung einer Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die Verordnung versuchte, durch eine differenzierte Ermittlung des Freibetrages und durch die Einbeziehung der Faktoren „Ein-

kommenshöhe“, „Größe der Bedarfsgemeinschaft“ und „Art des Beschäftigungsverhältnisses“ den Konflikt zwischen der Höhe des Freibetrages, dem in der Sozialhilfe geforderten Lohnabstandsgebot und weiteren Belastungen der kommunalen Haushalte durch Erhöhung der Sozialhilfeschwellen zu begegnen. Die Wohlfahrtsverbände haben in ihrer Stellungnahme Bedenken geäußert, dass mit der Erhöhung der Absetzbeträge der Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit intensiviert werden kann. Der Verordnungsentwurf fand im Bundesrat keine Zustimmung.

Eine erste Diskussion fand zu dem in der Öffentlichkeit diskutierten Kombilohnmodell statt. Kritisch wird die damit verbundene Einführung eines Niedriglohnssektors gesehen.

1998 waren die Regierungen in der EU erstmals aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU vorzulegen. Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses hat hierfür Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien wurden als ein erster Schritt zu mehr Vergleichbarkeit und Gemeinsamkeit in der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten der EU mit dem Ziel einer Verringerung der Massenarbeitslosigkeit begrüßt. Bereits im Vorfeld der EU-Beratungen haben die Wohlfahrtsverbände auf die Notwendigkeit der Einbeziehung des sozialen Bereichs und der Organisationen des dritten Sektors in die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hingewiesen. Auch aus Sicht der EU-Kommission handelt es sich hierbei um einen beschäftigungsintensiven Sektor. Im nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sollte diese Rolle des gemeinnützigen Sektors und damit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor allem im Hinblick auf die Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche oder die Beschäftigung von Behinderten aufgegriffen werden.

Der Ausschuss befasste sich weiterhin mit folgenden Themenstellungen:

- Vorschläge zur Änderung des Rechtsberatungsgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Insolvenzordnung mit dem Ziel, die Rechtsberatung im Rahmen von Sozialberatung dauerhaft abzusichern,
- Überlegungen zur Zukunft der Krankenhilfe nach § 37 BSHG mit dem Ziel, das BSHG als letztes Netz der sozialen Sicherung zu erhalten,
- Überlegungen für eine Einordnung des BSHG in das SGB (SGB XIII) /Begleitung einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins,
- Fortführung der Interpretation von Ergebnissen der Sozialhilfestatistik und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Lebenslagen von Sozialhilfeempfängern im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe des BMG, der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Nationalen Armutskonferenz,
- Informationen aus der ad hoc-Arbeitsgruppe über die Verhandlungen einer Bundesempfehlung nach § 93 d Abs. 3 BSHG zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 93 d Abs. 2 BSHG.

Darüber hinaus waren folgende Gesetzgebungsvorhaben und Rechtsbereiche Gegenstand der Ausschussberatungen:

Auszulegen war der Gesetzentwurf des – inzwischen verkündeten – Handelsrechtsreformgesetzes. Danach soll jeder Gewerbebetrieb als Handelsgewerbe gelten, es sei denn, dass das Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Der Begriff Gewerbebetrieb wurde im Entwurf (und wird im Gesetz) nicht definiert. Bisher hat die Rechtsprechung zu §1 HGB aber die Gewinnerzielungsabsicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebes verlangt. Der Gesetzgeber will hieran

nichts ändern. Für einzelne Einrichtungsarten gelten übrigens bereits spezielle Rechnungslegungsvorschriften.

Der Ausschuss hat die Regeln über öffentliche Aufträge in der Novelle des GWB beraten. Er ist zu dem Schluss gelangt, dass das Gesetz für den spezifisch geregelten Dienstleistungsbereich Freier Wohlfahrtspflege nicht gelten kann, da die Dienstleistungen nicht auf Grund von öffentlichen Aufträgen, sondern auf Grund einer Ausübung des Wahlrechts der Hilfebedürftigen erbracht werden. Im Übrigen gehen den allgemeinen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Vorschriften, soweit sie überhaupt in diesem Bereich Anwendung finden, spezielle sozialrechtliche Vorschriften vor.

Der Ausschuss hat erörtert, ob hinsichtlich urheberrechtlicher Vergütungsansprüche weitere Gesamtverträge mit der GEMA-Generaldirektion verhandelt werden sollten. Er hat dies aus mehreren Gründen abgelehnt und zwar auch für die von der GEMA behauptete Vergütungspflicht für die Weiterleitung von (Rundfunk- und Fernseh-)Sendungen nach § 20 i. V. m. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 Urheberrechtsgesetz. Danach hat der Urheber u. a. das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Senderecht, Zugänglichmachen durch technische Einrichtungen). Die GEMA ist hierzu der Ansicht, dass dieser Tatbestand erfüllt ist, wenn z. B. eine Einrichtung/ein Heim Sendungen empfängt und entweder an Lautsprecher/Hörkissen in den Wohnräumen weiterleitet oder an solche Endgeräte, die die Einrichtung den Bewohnern zur Verfügung gestellt hat. Es wurde festgestellt, dass – abgesehen vom Krankenhausbereich, der aber durch die DKG abgedeckt ist – derartige Konstellationen nicht oder nur selten auftreten und eher Dienste von professionelle Geräte verleihenden Firmen in Anspruch genommen werden.

Der Rechtsausschuss hat mit dem Europaausschuss (siehe dort) Fragen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Anwendbarkeit der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag, behandelt und an einer Anhörung im BMWi wegen Beihilferecht, u. a. wegen einer in Aussicht genommenen Ausnahmeverordnung zu Artikel 93 EG-Vertrag, teilgenommen.

Weiterhin wurden angesprochen: Gerichtskostenfreiheit in Verfahren vor den Sozialgerichten; Betreuungsrechtsänderungsgesetz; Lebensbewältigungshilfegesetz; Sozialversicherungsrechnungsgrößenverordnung.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“
Vorsitz: Victoria Nawrath

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialhilferechts vom 23.07.1996 wurden die Leistungserbringung und Entgeltfinanzierung in Einrichtungen neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist es,

- die Kosten für die in den Einrichtungen geleistete Sozialhilfe zu begrenzen und besser kalkulierbar zu machen,
- unter Anwendung von marktwirtschaftlichen Regeln zu einer leistungsgerechten Vergütung zu kommen,
- durch eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen nach Leistung und Vergütung den Wettbewerb zwischen den Anbietern zu fördern,
- durch die Vereinbarungsstruktur eine neue Klarheit im Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern und Trägern der Sozialhilfe zu schaffen und
- für die Kostenträger eine bessere Transparenz und Steuerungsfähigkeit der von den Einrichtungen angebotenen Hilfe zu schaffen.

Die örtlichen und überörtlichen Kostenträger sowie die Leistungserbringer auf Bundesebene sind aufgefordert, gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG zu vereinbaren.

Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, die Verhandlungen über diese Vereinbarungen zu begleiten und hierzu gemeinsame Positionen vorzubereiten, zu koordinieren und abzustimmen.

In der Leistungsvereinbarung werden die wesentlichen Leistungsmerkmale zur näheren Bestimmung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen von Einrichtungen festgelegt. Mit der Vergütungsvereinbarung wird der Preis für die vereinbarten Leistungen der Einrichtung festgelegt. Die Vergütung wird aus einer Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale), einer Pauschale für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie einem Betrag für die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) gebildet. Die Maßnahmepauschale soll nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert werden. In der Prüfungsvereinbarung sind die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsfindungsprüfung zu regeln.

Das erste Verhandlungsergebnis vom Januar 1998 fand nicht die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände, die im März einen eigenen Empfehlungsentwurf vorlegten. Die kommunale Kritik bezog sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Die Bundesebene kann keine Verpflichtungen für die örtlichen öffentlichen Träger vorgeben. Der Empfehlungscharakter muss gewahrt bleiben.
- Auf eine Einbeziehung ambulanter Dienste in die Bundesempfehlung sollte wegen der Differenziertheit der Finanzierungsregelungen in den Ländern und der Vielfalt der Einrichtungslandschaft verzichtet werden.
- Einzelne Regelungen orientieren sich zu sehr am Kostendeckungsprinzip.

Im Juli verständigten sich die Vereinbarungspartner über den Versuch von Neuverhandlungen auf der Grundlage einer neuen Gliederungsstruktur für eine Bundesempfehlung. Trotz unterschiedlicher Interessenslagen und entsprechend schwierigen Verhandlungen konnte ein neuer Empfehlungstext vereinbart werden, der wesentliche systematische Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt und notwendige Klarstellungen aus kommunaler Sicht enthält. Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie die Kompromiss- und Verständigungsbereitschaft der Verhandlungspartner muss in diesem Zusammenhang positiv hervorgehoben werden.

Man verständigte sich zudem auf eine Fortführung der Verhandlungen über die noch nicht bzw. noch nicht ausreichend gelösten Punkte: Einbeziehung der ambulanten Leistungen in eine Bundesempfehlung; Bildung von Leistungstypen und Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf; Verfahren zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Ausschuss „Zivildienst“

Vorsitz: Hans-Georg Döbereiner

Im Wesentlichen beschäftigte sich der Ausschuss mit den Schwerpunkten der Listeneinplanung und der Neustrukturierung der Einführungslehrgänge für Zivildienstleistende.

Die fachliche Einführung, die laut § 25 ZDG nur „soweit dies erforderlich ist“ erfolgt, soll den Zivildienstleistenden in die Lage versetzen, seine Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen. Hierzu wurde der vorgeschlagene Modellentwurf zur Verbesserung der Einführungsquote und zur Planungssicherheit der Lehrgänge vom Ministerium geprüft und in modifizierter Form in Verhandlungen als Vertragsrahmenentwurf wieder eingebracht. Dieser wurde in den Verbänden zur Diskussion gestellt; die Rückmeldungen empfehlen, weitere Verhandlungen mit dem Bund zum Vertragsentwurf zu führen. Auch das Ministerium berät derzeit noch über den Entwurf ausführender Qualitätsrichtlinien und Richtlinien zur Abordnung.

Im Rahmen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben ist u. a. Aufgabe der Verbände die „Mitwirkung bei der Einplanung von Zivildienstpflichtigen nach Verbandsliste oder Namensliste“ (Listeneinplanung). Die Vorgehensweise bei der Einplanung bleibt den Verwaltungsstellen der Verbände selbst überlassen. Ein Einplanungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Zivildienststelle und in bestimmten Fällen des Dienstpflichtigen, soweit der Zivildienstplatz ein entsprechendes Platzmerkmal aufweist und die Zivildienststelle im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die quantitative Zunahme der Listeneinplanungen stellt für den Bund und die Verbände zunehmend Umsetzungsprobleme dar. Der Bund versucht mit der Neuanerkennung von Zivildienstplätzen ohne „Einverständniserklärung“ (EKL), mehr Zivildienstplätze für die Listeneinplanung zu erhalten. Für die Verbände besteht die Schwierigkeit, dass die „Mitwirkung bei der Einplanung“ vom Bund sehr weit aufgefasst wird. Zu diesem Schwerpunkt stehen weitere Verhandlungen mit dem Ministerium an.

Daneben wurde das Projekt „Data Nova“ begleitet. Die Verwaltungsstellen der Verbände und Zivildienstgruppen des Bundesamtes sollen im Zuge der Umstrukturierung der Datenverarbeitung des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ) in eine Vernetzung einbezogen werden. Nach Ist-Aufnahme und Soll-Konzept wird mit der Umsetzung 1999 begonnen.

Ferner wurden die Unsicherheiten bezüglich eines Endes der Wehrpflicht reflektiert. Auch nach dem Regierungswechsel und der Einberufung einer Wehrstrukturkommission verstummen die Aufrufe für ein Aussetzen oder zumindest eine Verkürzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes nicht.

Es wurden des Weiteren folgende Themen behandelt: Fragen der fachlichen Einführung; Einweisungsdienst; Maßnahmen gegen politischen Extremismus im Zivildienst; Fragen zum Sold 3; Berufsförderung für Zivildienstleistende; Projekt „Dienstarzt“; Mobilitätszuschlag; dienstbegleitende Betreuungsmaßnahmen für Zivildienstleistende in besonders belastenden Diensten; Sonderurlaubsregelungen.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“
Vorsitz: Ludwig Pott

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind verlässliche Orte für vielfältiges freiwilliges soziales Engagement. Nach einer Schätzung engagieren sich über 2,5 Millionen Menschen freiwillig und unentgeltlich in den Verbänden für andere Menschen. Dabei gibt es in zunehmendem Maße den Wunsch von Freiwilligen, sich nur für begrenzte Zeit und für bestimmte Aufgaben zu engagieren.

Um ihre Interessen mit Erfordernissen der Hilfe zu vereinbaren, bieten die Wohlfahrtsverbände flächendeckend stabile Strukturen der Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Gelegenheiten zu freiwilligem Engagement in derzeit 35.000 Selbsthilfegruppen.

Weiterentwicklung und Pflege bürgerschaftlichen Engagements bedürfen auch der Unterstützung durch politische Rahmenbedingungen. Die Wohlfahrtsverbände begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, rechtliche Hemmnisse, die der Förderung der Selbsthilfe und dem freiwilligen Engagement entgegenstehen, abzubauen. Hierzu gehört, dass ehrenamtlich Tätige bei anhaltender Arbeitslosigkeit nicht länger mit dem Wegfall von AFG-Leistungen bestraft werden dürfen. Auch sieht die Arbeitsgruppe in einer Einführung von Pflichtarbeiten für Bezieher und Bezieherinnen von Sozialleistungen die Gefahr einer Vermischung mit freiwilliger ehrenamtlicher Tätigkeit. In diesem Zusammenhang wurde zum Tag des Ehrenamtes am 05.12.1998 eine BAGFW-Pressemitteilung vorbereitet und veranlasst.

Regelmäßige Teilnahme an Anhörungen und Veranstaltungen sowie die Mitwirkung an der BAGFW-Pressefahrt zum Thema Ehrenamt (s. Einführung, S. 18) waren weitere Arbeitsschwerpunkte. Dabei zeigte sich das Bedürfnis nach begrifflicher Klarstellung dessen, was ehrenamtliche Arbeit ist. Bei der Diskussion sind die Unterschiede verschiedener Gruppen von Ehrenämtern zu berücksichtigen, so das politisch-administrative Ehrenamt, das Leitungsehrenamt oder die Tätigkeit ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Wichtig erscheint, am Prinzip der Unentgeltlichkeit festzuhalten. Mit Anreizen durch Entlohnungsformen würde das Ehrenamt ein elementares Kennzeichen verlieren.

Die Freie Wohlfahrtspflege vertritt folgende politische Forderungen:

- „Zeitspenden“ sollten mit Geldspenden gleichgesetzt werden,
- Aufwendungsersatz muss steuerfrei werden,
- die ehrenamtliche Betätigung von Schülern soll sich in Zeugnissen niederschlagen,
- Arbeitgeber sollten Arbeitnehmer für ehrenamtliche Tätigkeit freistellen,
- ehrenamtliche Tätigkeit sollte bei der Festlegung des Einsatzortes von Wehrdienstleistenden bzw. bei Studienplatzvergabe berücksichtigt werden,
- die im Rahmen eines Trägers geleistete ehrenamtliche Arbeit muss als geldwerte Eigenleistung anerkannt werden,
- die Konstituierung einer Ehrenamtskonferenz auf politischer Ebene,
- die Schaffung von Stellen für Beauftragte für das Ehrenamt.

Weitere Themen waren:

- die Beobachtung und Begleitung der Stiftung „Bürger für Bürger“ ,
- Freiwilligenzentren,
- Erörterung der Möglichkeiten und Vorteile einheitlicher Nachweise der Verbände für ehrenamtliche Tätigkeit,
- Studie zum Ehrenamt des BMFSFJ,
- EU-Austauschprojekt des Europäischen Runden Tisches der Wohlfahrtsverbände (ETW) zum Freiwilligendienst.

Ausschuss „Familie, Frauen und Jugend“
Vorsitz: Norbert Struck

Im Rahmen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB XI und anderer Gesetze diskutierte der Ausschuss die Neuregelung für die Entgeltregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe (s. Einführung, S. 14). In einem neuen eigenen Abschnitt werden im KJHG nunmehr Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung geregelt. Ausgangspunkt waren Vorschläge einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, an der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und des BMFSFJ mitwirkten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden Grundlage des Gesetzentwurfs. Damit enthält auch das SGB VIII vergleichbare bundesrechtliche Rahmenregelungen wie andere Sozialleistungsgesetze. Es ist dem Gesetzgeber allerdings gelungen, den spezifischen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Nach dem Vorbild im Bereich der Pflegeversicherung und des Bundessozialhilfegesetzes enthält die Neuregelung für die Finanzierung von Leistungen in Einrichtungen folgende zentrale Elemente:

- die Begrenzung der Kostenübernahme durch das Jugendamt auf solche Einrichtungen, mit denen vorab Vereinbarungen über die Leistungsinhalte, die Entgelte und die Grundsätze der Qualitätsentwicklung abgeschlossen worden sind,
- der Abschluss prospektiver Vereinbarungen,
- die Einführung eines Schiedsstellenverfahrens.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendplanes des Bundes nahm der Ausschuss zusammen mit Vertretern des BMFSFJ eine Standortbestimmung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vor. Dabei wurden die Notwendigkeit der Infrastrukturförderung und die Mitverantwortlichkeit der Zentralstellen für die Innovation und Weiterentwicklung des KJP hervorgehoben. Diskutiert wurden darüber hinaus Überlegungen einzelner Länder, im Rahmen des Zuständigkeitslockerungsgesetzes, die Organisation der Jugendhilfe - insbesondere die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes und die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes - neu zu regeln. Der Ausschuss hält eine Stärkung der Landesjugendämter sowie die Bedeutung und Notwendigkeit von Regelungen durch den Bundesgesetzgeber weiterhin für notwendig.

Der Ausschuss hat bedauert, dass der 10. Jugendbericht inhaltlich sehr verkürzt dargestellt und öffentlich diskutiert wurde. Sowohl der Bericht als auch die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu wurden im Ausschuss positiv aufgenommen. Entgegen der öffentlichen Diskussion hat die Bundesregierung viele Anregungen und Positionen der Jugendberichtskommission aufgegriffen, aber auch die unterschiedlichen Haltungen deutlich gemacht. Die Ausschussmitglieder erhoffen sich durch die öffentliche Debatte des Berichts eine Verstärkung der Kinderpolitik in der Bundesrepublik.

Die Maßnahmen und Vorhaben der neuen Bundesregierung zur Verbesserung der Lebenssituation und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Mädchen und Frauen, standen im Mittelpunkt der Beratungen am Ende des Jahres und wurden positiv aufgenommen.

Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses hat in einem Argumentationspapier zur Situation und zu Finanzierungsproblemen von Frauenhäusern und deren Auswirkungen auf betroffene Frauen grundlegende Strukturprobleme der Frauenhausfinanzierung aufgezeigt. Nach Feststellung der Frauenhäuser wachsen die Hürden für Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen und im Frauenhaus Rat, Hilfe und Zuflucht suchen. Handlungsbedarf wird insbesondere zu folgenden Problemfeldern gesehen:

- Bestehende unsichere finanzielle Rahmenbedingungen beeinträchtigen das Vertrauen in das Hilfeangebot und seine Inanspruchnahme.
- Frauen, die Hilfe aus Gewaltsituationen heraus suchen, werden unangemessen belastet, wenn ihnen die Kosten für die Hilfe aufgebürdet werden.
- Willkürliche Begrenzungen der Aufenthaltsdauer be- oder verhindern die notwendige Hilfe und Unterstützung sowie den Aufbau einer dauerhaften gewaltfreien Lebensperspektive.
- In den Finanzierungsverfahren müssen verstärkt ambulante und nachgehende Beratung, Kinderarbeit und Präventionsarbeit berücksichtigt werden.

Im Bereich der „Schwangeren- und Familienhilfe“ kamen die Beratungen für die Broschüre zur Schwangerschafts(konflikt)beratung für Migrantinnen zum Abschluss. Mit dieser von der BZgA geförderten Broschüre soll ausländischen Frauen ein Überblick über den rechtlichen Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, die in Frage kommenden Anlaufstellen, die in Anspruch zu nehmenden medizinischen und sozialen Hilfen sowie die prinzipiellen Entscheidungsmöglichkeiten pro und contra Schwangerschaft gegeben werden. Die Broschüre wird in mehreren Sprachen erscheinen.

Ausgehend von einer verbandlichen Diskussion haben einzelne Verbände kritisch zum Ausschluss von Asylbewerberinnen und Sozialhilfeempfängerinnen von Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ Stellung genommen. Einige Landesstiftungen haben den Ausschluss mit der Nachrangigkeit der Stiftungsmittel und dem durch BSHG und AsylbLG grundsätzlich gedeckten Bedarf begründet. Die vielfältigen Bemühungen waren insofern erfolgreich, als vom BMFSFJ die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses in Landesstiftungen geprüft wird und ein Land seine Richtlinien zurückgenommen hat.

Weitere Beratungsschwerpunkte waren: Erörterung der Bewilligungspraxis der Stiftung „Deutsche Jugendmarke“ und deren vorrangige Förderung von investiven Maßnahmen; Absprachen und Beteiligung an Modellprojekten im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Rahmen der Nationalen Qualitätsinitiative; Mitwirkung im Fachbeirat zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund“; Mitwirkung im Fachbeirat beim Verein für Kommunalwissenschaften; fachlicher und inhaltlicher Austausch über die Arbeit von Gremien und Organisationen, in denen die Verbandsvertreter mitwirken.

Ausschuss „Rehabilitation und Gesundheitshilfe“
 Vorsitz: Jeanette Arenz

Im Rahmen des 2. GKV-NOG waren für die Bereiche häusliche Krankenpflege, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Heilmittel und stationäre Hospize sogenannte „Partnerschaftsmodelle“ eingeführt worden. Konkret bedeutet dies, dass die Bedingungen der Leistungsgewährung durch die Vereinbarung von „Rahmenempfehlungen“ auf Bundesebene zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Spitzenorganisationen der jeweiligen Leistungserbringer vorstrukturiert werden (s. Einführung, S. 16).

Im Herbst 1997 hatten die Krankenkassen und die Verbände der Leistungserbringer begonnen, Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege zu verhandeln. In den Rahmenempfehlungen sind insbesondere zu regeln: Inhalte der häuslichen Kranken-

pflege einschließlich deren Abgrenzung, Eignung der Leistungserbringer, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit dem verordnenden Vertragsarzt und dem Krankenhaus, Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einschließlich deren Prüfung und Grundsätze der Vergütungen und ihrer Strukturen.

Die zahlreichen Verhandlungen zu den Rahmenempfehlungen zur häuslichen Krankenpflege (§ 132 a SGB V) wurden lange Zeit durch eine Vielzahl von Meinungsunterschieden erschwert. Die Verhandlungsposition der Krankenkassen war vermutlich wesentlich durch die Zielsetzung bestimmt, über einengende Bestimmungen in den Rahmenempfehlungen Ausgaben im Bereich der häuslichen Krankenpflege einsparen zu können. Die Wohlfahrtsverbände wiederum wollten im Interesse der Patienten eine umfassende Leistungserbringung - bei Bewahrung flexibler Organisationsstrukturen - absichern.

Die Verhandlungen zwischen Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden und der BAG Hospiz zu der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V (stationäre Hospize) wurden im September 1997 aufgenommen. Die Krankenkassen schlossen dann mit der BAG Hospiz am 13.03.1998 eine Vereinbarung ab, der die Wohlfahrtsverbände nicht zustimmen konnten. Die Kritik richtete sich insbesondere auf die folgenden Punkte: einengende Vorgaben zur Organisationsstruktur stationärer Hospize, Gefahr der Ausgrenzung bestimmter Personenkreise, keine ausreichende Anerkennung qualifizierter Fort- und Weiterbildungsangebote, Vereinnahmung von ehrenamtlichen Leistungen und Spenden durch die öffentlichen Kostenträger. Auf diese Kritik wollten die Krankenkassen zuerst nicht eingehen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V auch „mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen“ abzuschließen. Dazu gehören in vorderster Linie die Wohlfahrtsverbände. Sie vertreten ca. 90 Prozent der derzeit anerkannten stationären Hospize. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 39 a SGB V wird vom zuständigen Bundestagsausschuss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den entsprechenden Spitzenorganisationen die Wohlfahrtsverbände (und die Spitzenorganisationen der Sozialhilfeträger) gehören. Deshalb muss ein für beide Seiten akzeptables Verhandlungsergebnis erreicht werden.

Die Vereinbarung zwischen Krankenkassen und Wohlfahrtsverbänden kann hoffentlich zum Jahresbeginn 1999 abgeschlossen werden, nachdem im Dezember einige Streitpunkte in einem politischen Gespräch der Wohlfahrtsverbände mit dem VdAK geklärt bzw. vorberaten wurden.

Am 01.07.1998 begannen die Verhandlungen über die Rahmenempfehlungen zu den Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 111 a SGB V zwischen den Krankenkassen und den Bundesorganisationen der Leistungserbringer. Im Vorfeld zu diesen Verhandlungen erarbeitete der Ausschuss einen eigenen Entwurf entsprechender Rahmenempfehlungen sowie einen Konsens über das dazu von den Krankenkassen vorgelegte Diskussionspapier (Stand: 19.05.1998). Die Positionierung zu dem Diskussionsentwurf der Krankenkassen erleichterte die gemeinsame Interessenvertretung in den Verhandlungen. In der Verhandlungsrunde verständigte man sich darauf, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die das Diskussionspapier der Krankenkassen - unter Berücksichtigung der vorgebrachten Kritik - überarbeiten soll. Die Wohlfahrtsverbände sind darin leider nicht vertreten. Dem VdAK wurde verdeutlicht, dass die Beratungen der Arbeitsgruppe die Verhandlungsmöglichkeiten der Vertragspartner nicht präjudizieren dürfen. Dem stimmte der VdAK zu. Die Verbände nahmen zu den Überlegungen der Arbeitsgruppe zwischenzeitlich noch einmal Stel-

lung. Die Verhandlungen dauern an.

Ende 1996 hatte sich unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit ein Arbeitskreis aus Experten, Vertretern verschiedener Spitzenverbände und der Länder gebildet, um eine Bestandsaufnahme und Abstimmung über die Schwerpunkte der künftigen Aufgaben in der Psychiatrie vorzunehmen. Auch die BAGFW wurde um Mitarbeit gebeten. Dieser Arbeitskreis legte im April 1998 ein „Diskussionspapier“ vor, in dem - neben der kurzen Darstellung der Problemlage - zu konkreten Schwerpunkten der psychiatrischen Versorgung Lösungsvorschläge und Umsetzungsempfehlungen aufgezeigt werden. Im Wesentlichen bezog sich die Darstellung auf die folgenden Bereiche: Behandlung, medizinische und berufliche Rehabilitation, Eingliederungshilfe, Planungs- und Steuerungsinstrumente, Kooperation und Koordination der Leistungsträger und -erbringer. Der Diskussionsentwurf entspricht nach der Beurteilung der BAGFW dem derzeitigen Stand fachlicher und fachpolitischer Reformüberlegungen und berücksichtigt zentrale Forderungen der BAGFW zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Weitere Themenstellungen der Ausschussberatungen waren:

- Der Ausschuss erarbeitete eine Stellungnahme zum Zwölften Hauptgutachten der Monopolkommission zur marktkonformen Ausrichtung des deutschen Gesundheitswesens (s. Einführung, S. 17).
- Der Vorstand hatte den Ausschuss beauftragt, eine Bestandsaufnahme zur Rolle der Verbände in der AIDS-Politik vorzunehmen. Die entsprechenden Darstellungen und Materialien wurden gesammelt und für die jeweilige verbandliche Arbeit zur Verfügung gestellt.
- Die Wohlfahrtsverbände hatten die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege Stellung zu nehmen. Hierzu fanden Abstimmungen statt.
- Kritisch diskutiert wurden Überlegungen des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu einem neuen Entwurf der Heilmittel-Richtlinien und einem entsprechenden Indikationskatalog. Es wurde befürchtet, dass damit Leistungseinschränkungen bei der Heilmittelgewährung verbunden sind.
- Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hatte den Verbänden eine Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur einheitlichen Handhabung von Zertifikaten im Gesundheitswesen angeboten. Hierzu fand im Ausschuss ein Erfahrungsaustausch statt.
- Diskutiert wurden die EuGH-Urteile zur Erstattung von Krankheitskosten, die in einem EU-Mitgliedstaat anfallen. Nach den beiden Urteilen, die zwei Luxemburger beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) am 28.08.1998 erwirkt haben, müssen die nationalen Krankenkassen in Zukunft regelmäßig auch die Kosten einer im EU-Ausland erbrachten Gesundheitsleistung übernehmen. Die Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände haben damit keine Schwierigkeiten.
- Die BAGFW ist an den Beratungen des Bundes zu dem in Aussicht genommenen Ausbildungsberuf „Gesundheitskaufmann/-frau“ sowie speziell der Erarbeitung eines entsprechenden Kurzgutachtens beteiligt.
- Abgelehnt wurde die Beteiligung an Gesprächen mit den Krankenkassen über die Vermeidung von Abrechnungsfehlern im Bereich der häuslichen Krankenpflege. Dies ist kein Thema der Bundesebene; entsprechende Fragen sollten besser unmittelbar zwischen den jeweiligen Vertragspartnern im Lande erörtert werden.

Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich soll noch ein weiteres Thema angesprochen werden, das außerhalb des Ausschusses behandelt wurde. Seit 1989 fördert die Deutsche Krebshilfe

hilfe e.V. das von der BAGFW entwickelte „Multiplikatorenprogramm zur psychosozialen Krebsnachsorge in der Freien Wohlfahrtspflege“, mit dem Personalstellen im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge in der Freien Wohlfahrtspflege finanziert werden. Nachdem das Programm in den alten Bundesländern inzwischen erfolgreich zum Abschluss gebracht wurde, hat die Deutsche Krebshilfe in 1998 ein modifiziertes Multiplikatoren-Programm - mit einem Gesamtvolumen von ca. 2 Mio. DM - auch für die neuen Bundesländer aufgelegt. Damit konnten an zehn Standorten befristete Personalstellen geschaffen werden. Durch den gezielten Einsatz von Multiplikatoren an ausgesuchten Standorten wird die Arbeit der Krebsnachsorge erheblich verbessert.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“
Vorsitz: Ernst Rabenstein

Nach fast dreijährigen Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte, der Berufsbildungswerke und der Berufsförderungswerke mit der Bundesanstalt für Arbeit hatte man sich 1983 auf die „Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (KGS)“ verständigt. Die Anerkennung dieser Grundsätze war Bestandteil entsprechender Vereinbarungen über die Durchführung berufsfördernder Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen. Ende 1996 kündigte die Bundesanstalt für Arbeit diese Grundsätze. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft signalisiert, sich mit den Leistungserbringern über eine Neugestaltung der Kostengrundsätze zu verständigen.

Die BAGFW-Arbeitsgruppe war 1997 gegründet worden, um mit der Bundesanstalt für Arbeit (und anderen relevanten Kostenträgern) neue Rahmengrundsätze für die Durchführung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen zu verhandeln. Dazu erarbeiteten die BAGFW und die verschiedenen Facharbeitsgemeinschaften der beruflichen Rehabilitation zum Jahresende 1997 einen gemeinsamen Vorschlag. Angestrebt war, sich mit der Bundesanstalt zuerst über entsprechende - allgemein geltende - Rahmengrundsätze zu verständigen. Auf der Basis dieser Rahmengrundsätze wollten dann die Arbeitsgemeinschaften mit den Rehabilitationsträgern fachspezifische Vorgaben für eine qualitäts- und maßnahmebezogene Entgeltgestaltung in ihrem jeweiligen Bereich entwickeln.

Die Bundesanstalt plädierte demgegenüber für ein umgekehrtes Verfahren: Zuerst sollten mit den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften die Eckpunkte eines Nachfolgesystems für die bisherigen Kostengrundsätze festgelegt werden. Dann könnte eine Besprechung mit der BAGFW erfolgen. Unabhängig davon verwies die Bundesanstalt darauf, dass die vorgelegten BAGFW-Rahmengrundsätze in wesentlichen Punkten von den Verhandlungspositionen der Bundesanstalt abweichen würden. Dem widersprach die BAGFW mit Schreiben vom 11.05.1998:

- Gerade die Facharbeitsgemeinschaften würden darauf drängen, die Rahmengrundsätze als gemeinsame Basis abzustimmen, auf der die für die jeweiligen Bereiche spezifischen Regelungen entwickelt werden sollten.
- Eine rehabilitationspolitische Debatte der BAGFW-Positionen sei dringend erforderlich - sei es zur Klärung von Missverständnissen oder zur Verdeutlichung notwendiger wirtschaftlicher Grundlagen der Rehabilitationsarbeit.

Erst im Dezember 1998 konnte mit der Bundesanstalt Einvernehmen über den - von der BAGFW vorgelegten - Entwurf entsprechender Rahmengrundsätze erzielt werden. Diese Rahmengrundsätze sollen in den ersten Monaten 1999 gemeinsam von den verschiedenen Rehabilitationsträgern (Bundesanstalt für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung) und der BAGFW verabschiedet werden.

Ausschuss „Migrationsdienste“
Vorsitz: Hans-Herbert Dreiske

Die soziale Beratung und Betreuung von Aussiedlern und Flüchtlingen und die hierfür zur Verfügung stehenden Programme im Bundeshaushalt standen im Mittelpunkt der Ausschuss-Beratungen. Mit den Verantwortlichen im BMFSFJ (für den Titel 684 03) und im Bundesverwaltungsamt (für den Titel 684 12) wurden Förder- und Verfahrensfragen ausgetauscht. Man verständigte sich, insbesondere die Frage der Qualitätssicherung bei der Durchführung und Darstellung der Maßnahmen aufzugreifen. Es wurde ein Vorschlag mit Standards für die Erstellung von Sachberichten erarbeitet.

Der Planungsansatz für den Bundeshaushalt 1999 sieht erneut eine Kürzung für die soziale Beratung und Betreuung von Aussiedlern und Flüchtlingen (Titel 684 03) vor. Begründet werden diese vor allem mit den zurückgehenden Aussiedlerzahlen. Demgegenüber sollen die Mittel für die vom Bundesverwaltungsamt geförderten Integrationsmaßnahmen erhöht werden. Einzelne Verbände befürchten, dass zukünftig nicht mehr die verbandliche Infrastruktur zur Verfügung steht, die die Planung und Durchführung geeigneter Integrationsmaßnahmen sicherstellt.

Die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes stand zu Beginn des Jahres im Mittelpunkt der Diskussion. In einem BAGFW-Rechtsgutachten wurden die Rechtsfolgen und praktischen Konsequenzen der Novelle untersucht und die verfassungsrechtlichen Grenzen einer weiteren Absenkung des Sozialleistungsniveaus für bestimmte Flüchtlingsgruppen geprüft. Es hat die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Neuregelung bestärkt (s. Einführung, S. 13).

Der Ausschuss befasste sich darüber hinaus mit folgenden Themenstellungen: Absprache über die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Neuregelungen im Migrationsbereich; Überlegungen zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechtes sowie ausländer- und asylpolitische Initiativen in der neuen Legislaturperiode, insbesondere im Hinblick auf ein integrationspolitisches Gesamtkonzept; Auswertung und Dokumentation des Bundeswettbewerbes „Vorbildliche Integration von Aussiedlern“; europäische verbandliche Zusammenarbeit im Rahmen von ECRE (European Council on Refugees and Exiles); Mitwirkung der Verbände in europäischen Gremien und Netzwerken.

Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“
Vorsitz: Heidi Reinschmidt

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses standen die politischen Bemühungen der freige-meinnützigen Altenhilfe zur Sicherung der Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung. Es konnte schließlich eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Erreichung der Fachkraftquote um zwei Jahre erreicht werden (s. Einführung, S. 15).

Parallel zu den politischen Bemühungen um eine bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung gab es in Fachkreisen seit längerer Zeit Diskussionen um eine Neuordnung der Ausbildungsstrukturen von Pflegeberufen. Der DCV legte dazu im Januar 1997 ein Positionspapier vor. Wesentliches Ziel von Reformbemühungen in den Pflegeberufen sollte es danach sein, die Zersplitterung des Berufsfeldes im Sinne einer berufsfeldübergreifenden Qualifikation zu überwinden, die vertikale und horizontale Mobilität zu verbessern und somit die Ausbildungsqualität und -attraktivität zu erhöhen.

Das Konzept sieht eine gemeinsame Grundausbildung mit anschließender fachlicher Differenzierung vor. Ein weiterer Eckpunkt ist die schulrechtliche Organisation. Dieses Papier fand bei einer ersten Durchsicht Zustimmung bei den meisten Wohlfahrtsverbänden. Im Ausschuss wird z. Zt. noch geprüft, ob und inwieweit eine Verständigung auf entsprechende Positionen zur Neuordnung der Ausbildungsstrukturen von Pflegeberufen möglich ist.

Entsprechend einem Auftrag des Bundeskanzlers diskutieren seit 1995 verschiedene Ministerien (BMFSFJ, BMBF, BMA) unter Beteiligung von Ländern, BDA, DGB, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes für die ambulante Pflege auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes. Die BAGFW hatte dazu im März 1996 eine Stellungnahme erarbeitet, in der die Ablehnung eines solchen Ausbildungsberufes differenziert begründet wird. Auch die Bundesländer lehnen einen solchen neuen Pflegeberuf weit überwiegend ab. 1997 gab es keine weiteren Beratungen in der entsprechenden BMFSFJ-Arbeitsgruppe. 1998 kam dann erneut Bewegung in das Thema. Die Bundesregierung sprach die Schaffung eines neuen dualen Ausbildungsberufes für die ambulante Pflege in dem „Beschäftigungspolitischen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland (April 1998)“ (BTD 13/10510) an. Vor diesem Hintergrund wurden die Beratungen der BMFSFJ-Arbeitsgruppe fortgesetzt. Da sich jedoch die Sozialpartner - als Vorbedingung für weitere politische Überlegungen - immer noch nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag für Eckpunkte eines entsprechenden Ausbildungsberufes verständigen konnten, besteht die Hoffnung, dass das umstrittene und ausbildungspolitisch unsinnige Projekt im Sande verlaufen wird.

Nach § 92 Abs. 2 SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) wird eine Weiterbildungsförderung in Zukunft nur noch dann möglich sein, wenn die Vollzeitausbildung gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Davon können AFG-geförderte Weiterbildungsmaßnahmen in zahlreichen Ausbildungsstätten der Wohlfahrtsverbände für Altenpflege, Heilerziehungspflege, Haus- und Familienpflege sowie bei den Erziehern/innen betroffen sein. Eine Weiterbildungsförderung durch die Arbeitsverwaltung wird (abgesehen von der Übergangsregelung des § 417 SGB III) im Falle der Beibehaltung der derzeitigen schulrechtlichen Ausbildungsbestimmungen künftig nicht mehr möglich sein, es sei denn, die landesrechtlichen Regelungen würden den Förderungsbestimmungen des Bundes angepasst. Im Hinblick auf die Ausbildungsregelungen in den Ländern sehen einige Bundesländer die Notwendigkeit, sich - vor einer Änderung entsprechender Vorschriften - im Rahmen der Kultusministerkonferenz abzustimmen. Der Ausschuss verfolgt diese Diskussionen im Hinblick auf mögliche bundesgesetzliche Auswirkungen. Gleichzeitig wurden die zuständigen Bundesministerien und das Parlament gebeten, § 92 SGB III aufzuheben. Eine generelle Verkürzung der Berufsausbildung als Voraussetzung für die Förderung nach dem SGB III ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der Senioren erklärt. Alle Mitgliedstaaten, ihre Gebietskörperschaften und die nicht-staatlichen Organisationen wurden aufgefordert, sich an der Umsetzung zu beteiligen. Bundesministerin Nolte lud deshalb ein breites Spektrum gesellschaftlich relevanter Gruppen - einschließlich der Wohlfahrtsverbände - ein, an der Gestaltung des Internationalen Jahres 1999 aktiv mitzuarbeiten. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Jahres eingerichtete Nationale Kommission erarbeitete in verschiedenen Arbeitsgruppen (Solidarität der Generationen, gesellschaftliche und politische Beteiligung, wirtschaftliche Situation, Wohnkonzepte der Zukunft/Versorgungsfragen, Beitrag von Wissenschaft und Praxis, internationale Seniorenpolitik) einen entsprechenden Expertenbericht „Eine Gesellschaft für alle Lebensalter“. Das Internationale Jahr der Senioren wurde am 17.09.1998 mit einer bundesweiten Eröffnungsveranstaltung in Bonn gestartet. Die BAGFW war

mit einem Informationsstand vertreten.

Weitere Themenstellungen des Ausschusses waren:

- Vorbereitung eines BAGFW-Positionspapieres mit der Darstellung zentraler Anliegen der freigemeinnützigen Altenhilfe zur Altenpolitik.
- Diskussion von Grundsatzfragen zu einem Ambulante Dienste- und Heimgesetz.
- Begleitung des BAGSO-Projektes zur Einrichtung eines europäischen Informationspools und eines Diskussionsforums im Internet zu Fragen der ehrenamtlichen Arbeit in Nichtregierungsorganisationen. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Arbeit von ehrenamtlichen Projekten, in denen sich ältere Menschen engagieren, zu dokumentieren. Dabei soll einerseits ein Überblick über Tätigkeitsfelder, Arbeitsformen und Organisationsstrukturen gegeben, andererseits die Suche nach passenden Partnern für einen Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
- Zusammenarbeit mit der Bundeszahnärztekammer im Hinblick auf die Umsetzung ihres Konzeptes „Zahnärztliche Betreuung älterer Menschen“. Ziel des Konzeptes ist eine bessere zahnärztliche Betreuung immobiler Patienten. Hier gibt es große Defizite. Notwendig ist auch eine bessere Qualifizierung des Pflegepersonals in diesem Bereich.
- Bericht der BAGFW-Vertreterin Frau Reinschmidt über die Arbeit der Stiftung „Daheim im Heim“.
- Mitarbeit der Freien Wohlfahrtspflege in der Arbeitsgruppe 5 „Senioren in der Informationsgesellschaft“ des Forums Info 2000. Die Beratungen konnten mit der Herausgabe des Abschlussberichtes beendet werden.

Ad hoc-Arbeitsgruppe „Pflegeversicherung“

Vorsitz: Ursula Wetzel

Die Beratungsschwerpunkte bezogen sich vor allem auf Themenstellungen, die sich aus der praktischen Umsetzung der Pflegeversicherung und gesetzlichen Defiziten ergaben.

In der ersten Jahreshälfte wurde das SGB XI novelliert. Das 2. SGB XI-Änderungsgesetz stellte die Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung auf eine neue Grundlage. Mit dem 3. SGB XI-Änderungsgesetz wurde die Übergangsregelung für die Entgeltfinanzierung in der stationären Pflege verlängert. Nach der Bundestagswahl verständigte sich die neue Bundesregierung auf eine weitere Novellierung der Pflegeversicherung wie folgt:

- Umsetzung der bereits in der 13. Wahlperiode vereinbarten Leistungsverbesserungen;
- Berücksichtigung der Betreuung Demenzkranker bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit;
- Berücksichtigung von sogenannten „Arbeitgebermodellen“ in der Behindertenhilfe;
- Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege durch die Krankenversicherung;
- Überprüfung und ggf. Neuregelung der sozialrechtlichen Abgrenzung und Aufgabenteilung zwischen Pflegeversicherung, Krankenversicherung und Sozialhilferecht.

Die entsprechenden Reformanliegen werden von den Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich unterstützt. Notwendig ist insbesondere ein ganzheitlicher Begriff der Pflege- und Hilfebedürftigkeit, um dem besonderen Bedarf geistig behinderter, psychisch kranker und altersdementer Menschen gerecht werden zu können. Über die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen hinaus wurde noch Reform- und Handlungsbedarf in folgenden Bereichen angemeldet: Gewährung von Pflegehilfsmitteln auch im stationären Bereich; keine Anrechnung der Tagespflege auf die Leis-

tungen bei häuslicher Pflege; Wegfall der Ausgabenbegrenzung bei vollstationärer Pflege; verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe; Ermöglichung eines sachgerechten Systems von Pflegeklassen; Erleichterung des Zugangs zur Kurzzeitpflege.

Breiten Raum nahm die Diskussion über die Fachkraftquote in der Heimpersonalverordnung ein. In einer großen Kampagne wurde in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss „Altenhilfe und Pflege“ die Notwendigkeit einer Beibehaltung und Sicherung der Fachkraftquote politisch vertreten und begründet (s. Einführung, S. 15).

Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) hatte bereits Ende 1996 ein „MDK-Konzept zur Qualitätssicherung“ vorgelegt. Damit sollte für die MDK-Gemeinschaft ein Konzept zum Prüfverfahren und zu den Prüfungsinhalten, deren Evaluation und zur Prüfkompetenz entwickelt und die in den Qualitätsvereinbarungen nach § 80 Abs. 1 SGB XI aufgestellten Qualitätsanforderungen operationalisiert werden. Das MDK-Konzept stieß bei den Wohlfahrtsverbänden auf Kritik. Mit Vertretern des MDS wurden daraufhin die Abweichungen des MDK-Konzeptes von den Standards und Kriterien der Qualitätsvereinbarungen nach § 80 Abs. 1 SGB XI, die notwendige Abgrenzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen und der beratungsorientierte Prüfansatz der Medizinischen Dienste kritisch erörtert. Das Gespräch brachte erste Klarstellungen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Konzeptes, das Aufgabenverständnis des MDK und mögliche Überprüfungen des Konzeptes durch den MDS. Der fachliche Diskurs soll fortgesetzt werden.

In einer „Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen/Pflegekassen zur Ausstattung von Pflegeheimen mit Hilfsmitteln vom 26.05.1997“ wurden § 33 SGB V restriktiv ausgelegt und einzelne Hilfsmittel zu Ausstattungsbestandteilen der Pflegeeinrichtungen erklärt. Damit wurde die Finanzierungsverantwortung auf die Bundesländer und - soweit keine öffentliche Förderung erfolgt - auf den einzelnen Pflegebedürftigen (nachrangig auf die Sozialhilfe) verschoben. Versicherten, die im Heim leben, wird dadurch ihr Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse in widerrechtlicher Weise beschnitten. Die Arbeitsgruppe hat sich in dieser Angelegenheit mehrfach an die Krankenkassen, die zuständigen Ministerien sowie die Sozialministerien der Länder gewandt. Nach Ansicht der Spitzenverbände der Krankenkassen stehen die in der Verlautbarung aufgezählten Hilfsmittel grundsätzlich auch für Bewohner von Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Allerdings empfehlen die Krankenkassen auch weiterhin, in diesen Fällen verstärkt zu prüfen, ob eine Leistungspflicht der GKV entfallen würde. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn diese Hilfsmittel

- „vorrangig der Erleichterung der Pflege bei hygienischen und pflegerischen Maßnahmen dienen oder
- nicht ausschließlich von dem einzelnen Versicherten eigenständig genutzt werden oder
- dem Versicherten eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne fremde Hilfe nicht ermöglichen“.

Diese Interpretation ist aus Sicht der Arbeitsgruppe problematisch.

Im Rahmen einer Überarbeitung der Arzneimittel-Richtlinien, die Verordnungsfähigkeit von Sondennahrung für die enterale Ernährung zu streichen, wandte sich die Arbeitsgruppe gegen Pläne des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Von dieser Streichung wäre eine Vielzahl von Patienten betroffen gewesen, die die Kosten für diese besonderen Ernährungsmittel selbst zu tragen hätten. Hierzu gehören z. B. Tumorpatienten, Apoplexie-Patienten, HIV-Patienten, MS-

und Mucoviszidose-Erkrankte, bei denen aufgrund von Entzündungen des Verdauungsapparates o. Ä. Indikationen vorliegen. Befürchtet wurde auch, dass diese Streichung zu einer Verlagerung von Kosten aus dem SGB V zum SGB XI geführt und damit letztendlich die Sozialhilfe belastet hätte. Es gibt Hinweise, dass die Verordnungsfähigkeit von Sondennahrung bestehen bleiben soll.

Die Laufzeit der Bundesempfehlungen nach § 75 Abs. 5 SGB XI vom 25.11.1996 zum Inhalt der Länderrahmenverträge für die vollstationäre Pflege, die teilstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege endete am 31.12.1997. Rechtzeitig zum 01.01.1998 sollten neue Empfehlungen vereinbart werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die Pflegekassen stimmen sich zur Zeit inhaltlich ab, z. B. im Hinblick auf einen Katalog zur Sachausstattung von Heimen mit Pflegehilfsmitteln (siehe oben).

Die privat-gewerblichen Leistungserbringer haben die Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI zum 31.12.1999 gekündigt. Sie begründen die Kündigung mit der unzureichenden Finanzierung der geforderten Qualität durch die Pflegekassen, mit dem bürokratischen Aufwand, z. B. im Hinblick auf Nachweispflichten und Aufbewahrungsfristen sowie mit der notwendigen Klarstellung von Verfahrensregelungen zur Qualitätsprüfung. Die Arbeitsgruppe bereitet sich auch hierzu auf eine inhaltliche Diskussion vor.

Nach § 109 SGB XI kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung jährliche statistische Erhebungen über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen anordnen. Der vom BMA vorgelegte und vom Land Hessen weitgehend entsprechend eingebrachte Verordnungsantrag wurde von den Verbänden wegen des vertretbaren Erhebungsumfangs grundsätzlich positiv aufgenommen.

Weitere Themenstellungen und Beratungspunkte der Arbeitsgruppe waren: Auswirkungen der „gedeckelten“ Heimentgelte auf die Qualität der stationären Leistungen; Diskussion von Vorstellungen für eine ganzheitliche Pflege und Versorgung; Prüfung der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Leistungsgesetzen, insbesondere SGB XI und BSHG; Umwidmung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen; Gespräch mit BMA-Vertretern zu aktuellen Fragen der Pflegeversicherung und zur Klärung der geplanten Änderung des Apothekengesetzes, wonach eine Versorgung von Heimbewohnern nur auf der Grundlage eines Vertrages mit einem Apotheker zulässig ist; Austausch zu Fragen des Datenträgeraustausches nach § 105 SGB XI.

STELLUNGNAHMEN

Rahmengrundsätze für die Durchführung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen vom 05.01.1998 an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Bernhard Jagoda, und Verbände der Rentenversicherung und Unfallversicherung.

Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern. Hier: Initiative zur Änderung des SGB VIII vom 23.01.1998 an den Präsidenten des Deutschen Bundesrates, Ministerpräsident Gerhard Schröder.

Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 27.01.1998 an den Verband der Angestellten-Krankenkassen.

Schreiben zur Situation des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 19.02.1998 an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte.

Stellungnahme für die Besprechung im Bundesministerium für Wirtschaft zur Vorbereitung der Multilateralen Sitzung Beihilfekontrollpolitik am 10.03.1998 in Brüssel vom 02.03.1998 an das Bundesministerium für Wirtschaft.

Schreiben zum Entwurf der Rahmenvereinbarung zu § 39 a SGB V vom 11.03.1998 an den Verband der Angestellten-Krankenkassen.

Stellungnahme zur Demontage der Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung vom 17.03.1998 an den Bundeskanzler, Dr. Helmut Kohl, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, den Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, die Ausschüsse „Arbeit und Sozialordnung“ und „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ des Deutschen Bundestages und an die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Vorschläge und Positionen der Wohlfahrtsverbände zu dem Entwurf der Rahmenempfehlungen nach § 132 a SGB V (Stand: 16.02.1998) vom 25.03.1998 an die Verhandlungspartner zur häuslichen Krankenpflege.

Stellungnahme zur Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Schreiben vom 18.03.1998 - StV 11/36.10.00-01/9 Va 98) vom 16.04.1998 an das Bundesministerium für Verkehr.

Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des BSHG (Bundratsdrucksache 1039/97 vom 19.12.97) vom 21.04.1998 an die Mitglieder des Ausschusses „Gesundheit“ des Deutschen Bundesrates.

Beschäftigungspolitische Leitlinien der EU für 1998; Anmerkungen der Freien Wohlfahrtspflege zu einem nationalen Aktionsplan vom 23.04.1998 an das Bundesministerium für Wirtschaft.

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/10155) vom 23.04.1998 an die Mitglieder

des Ausschusses „Gesundheit“ des Deutschen Bundestages, Vorsitzende, Sprecher und Fraktionsvorsitzende der im Bundestag vertretenen Parteien.

Gutachten zur rechtlichen Grundsatzbewertung der Freien Wohlfahrtspflege vom 04.05.1998 an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.

Schreiben zu den Rahmengrundsätzen für die Durchführung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen vom 26.05.1998 an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Bernhard Jagoda.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur „Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung“ (Stand 30.03.1998) vom 03.06.1998 an das Bundesministerium für Gesundheit.

Zur Sicherung der Fachkraftquote der Heimpersonalverordnung - Argumente zu einer zentralen pflegepolitischen Diskussion vom 10.07.1998 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Gesundheit, die Spitzenverbände der Pflegekassen, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege.

Stellungnahme zur „Reform der Strukturfonds“ vom 27.07.1998 an das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit, europäische Dienststellen in Brüssel und Vorsitzende und Mitglieder des Bundestagsausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union.

Schreiben zur Berufsförderung für Zivildienstleistende; Sonderurlaub zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses vom 28.07.1998 an den Bundesbeauftragten für den Zivildienst, Dieter Hackler.

Kritikpunkte zu „Dienstbegleitenden Betreuungsmaßnahmen“ vom 28.07.1998 an das Bundesamt für den Zivildienst.

Vorschläge der Wohlfahrtsverbände für Rahmenempfehlungen über Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 111 a SGB V vom 26.08.1998 an den Verband der Angestellten-Krankenkassen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV) vom 31.08.1998 an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Deutschen Bundesrates.

Stellungnahme „Schutz von Frauen vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern“ vom 09.10.1998 an die Ministerien der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände, das Bundesministerium für Gesundheit, den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Stellungnahme zu dem Zwölften Hauptgutachten der Monopolkommission „Marktöffnung umfassend verwirklichen“, hier: Kapitel VI „Marktkonforme Ausrichtung des deutschen Gesundheits-

wesens“ vom 19.11.1998 an die Monopolkommission, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundestagsausschüsse für Wirtschaft und Gesundheit, die Parteien und die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen.

Stellungnahme zum aktuellen Stand des Umgangs mit der Listenplanung vom 11.12.1998 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Stellungnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III vom 22.12.1998 an das Bundesministerium für Arbeit, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Bundestagsausschüsse für Arbeit und Sozialordnung und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kultusministerkonferenz.

Stellungnahme zur Reform der Strukturfonds vom 22.12.1998 an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Walter Riester.

Stellungnahme zur Weiterentwicklung und Stabilisierung der Pflegeversicherung vom 22.12.1998 an die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Andrea Fischer.

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 22.12.1998 an das Bundesministerium für Gesundheit.

Stellungnahme zu dem Entwurf zur „Gemeinsamen Rahmenempfehlung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage des § 111 a SGB V“ vom 23.12.1998 an den Verband der Angestellten-Krankenkassen.

PRESSEMELDUNGEN

16. März 1998 Demontage der Fachkraftquote gefährdet Pflege in Heimen
27. April 1998 Geplante Leistungskürzungen für Flüchtlinge verstoßen gegen geltendes Recht
Wohlfahrtsverbände legen Rechtsgutachten zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vor
03. Juli 1998 Deutscher Sozialpreis 1998
„Sozialoscars“ gehen an vier Autorinnen von WDR, BRIGITTE und ZDF
06. Oktober 1998 Deutscher Sozialpreis 1998
Journalistenpreis für die besten Sozial-Reportagen verliehen
13. Oktober 1998 Wohlfahrtsmarken 1998 an Bundespräsident Roman Herzog überreicht
11. November 1998 Weihnachtsmarken helfen Menschen in Not
Sonderbriefmarken mit weihnachtlichen Motiven erbringen jährlich über 5 Millionen Mark für soziale Hilfsprojekte
04. Dezember 1998 Die Freie Wohlfahrtspflege und die Deckelung der Pflegesätze. Das Ende des Verantwortbaren ist erreicht!
04. Dezember 1998 Tag des Ehrenamtes am 05.12.1998
Zum Ehrenamt gehört die Freiwilligkeit
Wohlfahrtsverbände regen regelmäßigen Sachstandsbericht an

GREMIENSITZUNGEN

(Gremium; Vorsitz: Sitzungstermine)

Mitgliederversammlung; Prof. Dr. Dieter Sengling:

-

Vorstand; Prof. Dr. Dieter Sengling:

05.02.1998, 22.05.1998, 22.10.1998, 16.11.1998

Koordinierungsausschuss; Klaus Dörrie:

04.02.1998, 30.04.1998, 30.09.1998, 03.11.1998

a) Ad hoc-AG „Veränderungen des Sozialstaates“; Uwe Schwarzer:

15.01.1998, 04.02.1998, 06.03.1998, 26.03.1998, 29.04.1998, 20.05.1998, 07.07.1998,
25.08.1998, 10.09.1998, 12./13.10.1998, 03.11.1998

b) Ad hoc-AG „Datenbanken“; Rainer Brückers:

-

c) Ad hoc-AG „Statistik“; Martin Wißkirchen:

-

Finanzen (einschließlich „Revolvingfonds“, Vergabeausschuss „GlücksSpirale“); Rüdiger Schmidtchen:

11.02.1998, 21.04.1998, 02.07.1998, 29.09.1998, 06.11.1998

a) Arbeitskreis „Wohlfahrtsmarken“; Dr. Robert Batkiewicz:

27.08.1998, 10.12.1998

b) Arbeitskreis „Pflegesatzfragen“; Dr. Robert Batkiewicz:

03.03.1998, 27.10.1998

c) Arbeitskreis „Steuerpolitik / Steuern“; Michael Goetz:

07.05.1998, 04.11.1998

d) Arbeitskreis „Soziallotterien und Spendenwesen“; Rüdiger Schmidtchen:

-

Recht; Werner Hesse-Schiller:

04.03.1998, 23.06.1998, 07.10.1998

a) Ad hoc-AG „Bundesempfehlungen nach § 93 d BSHG“; Victoria Nawrath:

23.01.1998, 04.02.1998, 23.03.1998, 29.04.1998, 11.05.1998, 14.07.1998, 18.08.1988,
09.09.1998, 28.09.1998, 28.10.1998, 19.11.1998

Zivildienst; Hans-Georg Döbereiner:

05.02.1998, 24.03.1998, 08.05.1998, 05.06.1998, 22.06.1998, 13.07.1998, 12.08.1998,
22.10.1998

a) Ad hoc-AG „Ehrenamt/freiwilliges soziales Engagement“; Ludwig Pott:

07.04.1998, 24.06.1998, 30.10.1998

Familie, Frauen und Jugend; Norbert Struck:
11.03.1998, 10.09.1998, 08.12.1998

Rehabilitation und Gesundheitshilfe; Jeanette Arenz:
07.01.1998, 22.01.1998, 29.01.1998, 26.02.1998, 24.03.1998, 12./13.05.1998, 24.06.1998,
25.08.1998, 14.10.1998, 29.10.1998, 08.12.1998

a) Ad hoc-AG „Neue Kostengrundsätze der Bundesanstalt“;
Ernst Rabenstein:
25.03.1998, 22.10.1998

Migrationsdienste; Hans-Herbert Dreiske:
26.02.1998, 09.10.1998

Altenhilfe und Pflege; Heidi Reinschmidt:
10.03.1998, 29.09.1998

a) Ad hoc-AG Pflegeversicherung; Ursula Wetzel:
28.01.1998, 23.04.1998, 04.06.1998, 04.09.1998, 30.09.1998, 12.11.1998, 15.12.1998

Europa; Dr. Rudolf Martens:
29.01.1998, 17.02.1998, 11.03.1998, 28./29.04.1998, 15. 05.1998, 09.06.1998, 09.07.1998,
04.09.1998, 16.09.1998, 02.10.1998, 27.10.1998, 17.11.1998, 15./16.12.1998